

Landratsamt Zwickau • 1390 • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

Zustellungsurkunde
Energieanlagen Frank Bündig GmbH
Mendener Weg 3
04736 Waldheim

**LANDRATSAMT
UMWELTAMT**

untere Immissionsschutzbehörde

Sachbearbeiter [REDACTED]
Telefon 0375 4402-[REDACTED]
Fax 0375 4402-26219
Mail umwelt@landkreis-zwickau.de
Dienststz Werdau, Zum Sternplatz 7
Unser Zeichen 1393-106.11-250-016/34-mil
Datum 18. August 2025

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 6) in Reinsdorf, Gemarkung Reinsdorf, Flurstücke 1852 und 435/4

Anlage: 2 Ordner geprüfte Antragsunterlagen, gestempelt

Das Landratsamt Zwickau erlässt folgenden Bescheid:

A. Entscheidung

1. Die Fa. Energieanlagen Frank Bündig GmbH in 04736 Waldheim, Mendener Weg 3, vertreten durch die Geschäftsführer, erhält gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i. V. m. § 1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 6) vom Typ Vestas EnVentus V172-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotor mit drei Blättern und einem Rotordurchmesser von 172 m in 08141 Reinsdorf, Gemarkung Reinsdorf, Flurstücke 1852 und 435/4, Rechtswert (33)329016, Hochwert 5.620.177.

2. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:
 - 2.1 die Baugenehmigung zur Errichtung der in Nr. A.1. dieses Bescheids bezeichneten WEA 6,
 - 2.2 die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Errichtung der WEA 6 sowie die Genehmigung zur Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne (Landesdirektion Sachsen, Schreiben vom 22. November 2024, Az.: DD36-4055/108/44),

LANDRATSAMT ZWICKAU

Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau • Telefon: 0375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de

Dienststellen des Landratsamtes Zwickau

Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau
Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau
Zum Sternplatz 7 • 08412 Werdau
Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau
Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau
Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna

Chemnitzner Straße 29 • 08371 Glauchau
Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau
Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau
Heinrich-Heine-Straße 7 • 08371 Glauchau
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal

Informationen zur elektronischen Kommunikation und Verschlüsselung sowie zum Datenschutz unter www.landkreis-zwickau.de/hinweise

WEA 6 Reinsdorf Ost, Gemarkung Reinsdorf, Flurstücke 1852 und 435/4
Az.: 1393-106.11-250-016/34-mil

- 2.3 die denkmalschutzrechtliche Zustimmung des Landesamtes für Archäologie
- 2.4 die Abweichung nach § 67 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom Abstandsflächenrecht für die Flurstücke 425/3, 440, 442/2 und 1845 der Gemarkung Reinsdorf in 08141 Reinsdorf sowie für die Flurstücke 569/46 und 578/10 der Gemarkung Mülsen St. Niclas in 08132 Mülsen und
- 2.5 die Ausnahme vom Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG für den Rotmilan *Milvus milvus*.
3. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn
 - 3.1 beim Landratsamt Zwickau zur Absicherung des Rückbaus der beantragten WEA, der Beseitigung der Bodenversiegelung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Grundstücks eine Sicherheitsleistung in Höhe von 507.000,00 EUR zugunsten des Landkreises Zwickau hinterlegt wurde, das Landratsamt Zwickau das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat und
 - 3.2 die rechtliche Sicherung der Abstandsflächen für die WEA 6 auf den Flurstücken 425/3 und 440 der Gemarkung Reinsdorf in 08141 Reinsdorf vorliegt.
4. Die in Nr. A.1. genannte WEA 6 ist innerhalb von sechs Monaten nach Betriebseinstellung oder dauerhafter Nutzungsaufgabe vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Alle ober- (Kranstellflächen einschließlich der Zuwegungen) und unterirdischen (Fundamente, Leitungen) Voll-/Teilversiegelungen sind vollständig zu beseitigen. Bodenlöcher sind zu verfüllen. Der ursprüngliche Zustand der Flächen ist wiederherzustellen.
5. Die in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt A aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen etwas anderes festgelegt wird.
6. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
7. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheids die Anlage in Betrieb genommen worden sind.
8. Die Fa. Energieanlagen Frank Bündig GmbH hat die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen. Die Kosten werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

WEA 6 Reinsdorf Ost, Gemarkung Reinsdorf, Flurstücke 1852 und 435/4
Az.: 1393-106.11-250-016/34-mil

B. Antragsunterlagen

Genehmigungsantrag vom 23. September 2024, eingegangen am 24. September 2024, ergänzt und geändert am 15. Januar 2025, 22. Januar 2025, 12. Februar 2025, 9. Mai 2025 und 27. Juni 2025

Seitenanzahl einschl.
Karten und Zeichnungen

Ordner 1

Anschreiben zum Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1
Antrag auf Ausnahme vom Tötungsverbot nach § 45b BNatSchG	2
Inhaltsverzeichnis	5
1. Allgemeine Angaben	
1.1 Formular 1.1	6
1.2 Kurzbeschreibung – Inhalt	1
Kurzbeschreibung	5
1.3 Sonstiges – Inhalt	1
Koordinaten der WEA 6	1
Auszug aus dem Handelsregister Fa. Energieanlagen Frank Bündig GmbH vom 20. August 2024	2
2. Lagepläne	
2.1 Topographische Karte – Inhalt	1
Übersichtsplan M 1:15.000	1
2.2 Grundkarte – Inhalt	1
Übersichtsplan M 1:4.000	1
2.3 Liegenschaftskarte – Inhalt	1
Zeichenerklärung Liegenschaftskarte	1
Liegenschaftskarte M 1:2.500	1
2.3.1 Flurstücknachweis – Inhalt	1
Flurstückübersicht M 1:3.500	1
2.4 Werkslageplan – Verweis	1
3. Anlage und Betrieb	
3.1 Technische Einrichtungen und Verfahren – Inhalt und Verweis	1
Prinzipieller Aufbau und Energiefluss, Vestas, Dok.-Nr.: 0028-0370 V07	4
Allgemeine Beschreibung EnVentus, Vestas, Dok.-Nr. 0112-2836 V01	43
Leistungsspezifikation EnVentus, Vestas, Dok.-Nr. 0127-1584 V02	42
3.2 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien – Inhalt	1
Allgemeine Information über die Umweltverträglichkeit von Vestas-WEA, Vestas, Dok.-Nr. 0016-1661 V22	13
3.3 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten	1
3.5 Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	3
3.5.1 Sicherheitsdatenblätter – Inhalt	1
Hydrauliköl Mobil DTE 10 Excel 32	14
Schmierfett Shell Gadus S5 T460 1.5	20
Schmiermittel Shell Omala S4 WE 320	20
Schmierfett Klüberplex BEM 41-141	20
Schmierfett Klüberplex BEM 41-132	22
Schmierfett Klüberplex AG 11-462	27
Getriebeöl Optigear Synthetic CT 320	13

WEA 6 Reinsdorf Ost, Gemarkung Reinsdorf, Flurstücke 1852 und 435/4
Az.: 1393-106.11-250-016/34-mil

	Frostschutzmittel Delo XLC Antifreeze/Coolant – Premixed 50/50	19
	Getriebeöl Mobilgear SHC XMP 320	13
	Schmiermittel Shell Omala S4 WE 150	20
	Getriebeöl Shell Spirax S6 TXME	20
	Getriebeöl Shell Spirax S2 ATF AX	21
	Schmierfett LGWM 1	8
	Hydrauliköl Rando WM 32	11
	Hydraulikflüssigkeit Mobil SHC 524	14
	Dielektrische Isolierflüssigkeit Midel 7131	8
	Dielektrische Isolierflüssigkeit Midel eN 1204	8
	Dielektrische Isolierflüssigkeit Midel eN 1215	8
3.7	Maschinenzeichnungen – Inhalt	1
	Gondel EnVentus V172, Zeichnung-Nr. 0115-5980	1
	Übersetzung von Textbausteinen und Zeichnungslegenden	2
	Übersichtszeichnung V172 HH175, Zeichnung-Nr. 0114-1754	1
3.9	Sonstiges – Verweis	1
4.	Emissionen/Immissionen	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen	1
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	1
4.6	Quellenplan Schallemissionen/Erschütterungen – Inhalt	1
	Schalltechnisches Gutachten, GAF mbH vom 30. Januar 2024, Projekt-Nr.: 2024_003	28
	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V172-7.2 MW, Vestas, Dok. Nr.: 0124-6701.V03	7
	Sägezahn-Hinterkante, technische Beschreibung für Kunden, Vestas, Dok.-Nr.: 0048-5257 VER 01	4
4.7	Sonstige Emissionen – Inhalt	1
	Schattenwurfprognose vom 7. März 2024, Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, Berichts-Nr.: S-IBK-5100324	64
	Schattenwurf-Abschaltssystem, Allgemeine Beschreibung, Vestas, Dok.-Nr.: 0080-8993 V02	8
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen – Verweis	1
5.	Messung von Emissionen/Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen – Verweis	1
6.	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	2
7.	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz – Inhalt	1
	Handbuch zu Arbeitsschutz, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, Vestas, Dok.-Nr.: 0055-5622	130
	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan, Vestas, Dok.-Nr.: 0110-2901 Ver 00	1
	Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für die EnVentus Plattform, Vestas, Dok.-Nr.: 0110-4483 V09	8
8.	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung – Inhalt	1
	Nachweis der Rückbaukosten V172-7.2 MW, NH 175 m CHT, Vestas, Dok.-Nr.: 0124-0044.V01	2
	Rückbauverpflichtung vom 22. August 2024	1

	Lageplan zur Rückbauverpflichtung vom 22. August 2024, M 1:2.000	1
9.	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	2
9.5	Sonstiges – Inhalt	1
	Angaben zum Abfall, Vestas, Dok.-Nr.: 0120-9342.V02	10
10.	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1
10.12	Niederschlagsentwässerung	1
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	1
11.8	Sonstiges – Inhalt	1
	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Vestas, Dok.-Nr.: 0120-9359.V03	7
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Vestas, Dok.-Nr.: 0120-9360.V04	15
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Bauantrag	4
12.2	Antrag auf Abweichung	4
12.3	Baubeschreibung	6
12.4	Schriftlicher Teil des Lageplans	3
12.6	Brandschutz – Inhalt	1
	Allgemeine Beschreibung EnVentus Brandschutz der WEA, Vestas, Dok.-Nr. 0116-1100 V01	19
	Standortbezogenes Brandschutzkonzept BSK 3724, Dipl.-Ing. H.-H. Janssen – Architekt und Brandschutzsachverständiger vom 5. August 2024	10
	Feuerwehrplan – Übersichtsplan vom 5. August 2024	1
12.7	Sonstiges – Inhalt	1
	Nachweis der Herstellkosten, Vestas, Dok.-Nr.: 0124-0042.V00	2
	Nachweis der Rohbaukosten, Vestas, Dok.-Nr.: 0124-0043.V00	2
	Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung der Vestas Turbinen, DNV Energy Systems vom 24. April 2023, Berichts-Nr.: L-08867-A052-1	11
	Combine Foundation Loads – HACAF00, DNV, Dok.-Nr.: 0138-8633 VER 00	410
	Maschinengutachten der WEA V172-6.8/ V172-7.2 MW, DNV Energy Systems vom 10. Juli 2024, Bericht-Nr.: M-11163-0 Rev. 2	38
	Lageplan zum Bauantrag, M 1:1.000	1
	Abstandsflächenplan, M 1:1.000	1
	Abstandsflächenplan mit reduzierter Abstandsfläche (3 m), M 1:1.000	1
	Berechnungsblatt für die Abstandsflächen, Dipl.-Ing. Arndt Just vom 19. Januar 2024	1
Ordner 2		
13.	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück, zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	3
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben	1
13.5	Sonstiges – Inhalt	1
	Artenschutzfachbeitrag Anlage WEA 435/4, MEP Plan GmbH vom 6. Mai 2024	116
	Landschaftspflegerischer Begleitplan Anlage WEA 435/4, MEP Plan GmbH	113

vom 29. April 2025	
Stellungnahme zu den naturschutzfachlichen Unterlagen der Anlage WEA 435/4 (WEA 06), MEP Plan GmbH vom 26. Juni 2025	2
Faunistisches Gutachten Vögel, MEP Plan GmbH vom 29. April 2024	37
Faunistisches Gutachten Fledermäuse, MEP Plan GmbH vom 21. August 2024	160
Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle	5
Standortalternativenprüfung vom 10. Juli 2024	7
Ertragsschätzung Reinsdorf, Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 26. Juli 2024, Bericht-Nr.: YP-IBK-7760724-Rev.1	3
Flurstückübersicht mit 250-Radius um die WEA 6	1
14. Umweltverträglichkeitsprüfung	
14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses	1
14.2 Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 UVPG – Inhalt	1
Allgemeine Vorstudie des Einzelfalls nach UVPG, MEP Plan GmbH vom 28. Mai 2024	58
14.3 Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht	2
14.3a UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	3
14.3b Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 3 UVPG	7
14.4 Sonstiges	1
16. Anlagenspezifische Unterlagen	
16.1.1 Standort der Anlage	1
16.1.2 Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung	2
16.1.3 Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen – Inhalt	1
Vestas-Erdungssystem, Vestas, Dok.-Nr.: 0000-3388 V12	11
Vestas-Erdungssystem für Ankerkorbfundamente, Vestas, Dok.-Nr.: 0014-6511 V01	16
Gutachten Ice Detection System (VID), Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas WEA, DNV – Energy Systems, Report Nr.: 75172, Rev. 6	7
Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung (VID), Vestas, Dok.-Nr. 0049-7921 V05	18
Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, Vestas, Dok.-Nr. 0077-8468 V05	18
Typenzertifikat Rotorblatt-Überwachungssystem Vestas Eisdetektor (VID), DNV vom 20. Oktober 2022, Zertifikat Nr.: TC-DNV-SE-0439-09298-0	2
Gutachten Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector BID, DNV, Report Nr.: 75139, Rev. 8	5
Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für die EnVentus Plattform, Vestas, Dok.-Nr. 0110-4483 V09	8
Eisfallgutachten für eine WEA am Standort Reinsdorf Erweiterung, Ramboll Deutschland GmbH vom 19. Dezember 2024, Dok.-Nr.: 23-1-3173-001-EN	25
16.1.4 Standsicherheit – Inhalt	1
Gutachterliche Stellungnahme Standorteignung von WEA, TÜV NORD vom 27. März 2024, Referenznr.: 2023-WND-100c-CCX-R0	28
16.1.5 Anlagenwartung	1
16.1.6 Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche – Inhalt	1
Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen, Vestas, Dok.-Nr.: 0040-4327 V13	111
16.1.7 Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – Inhalt	1
Tages- und Nachtkennzeichnung, Vestas, Dok.-Nr. 0049-8134.V25	37

WEA 6 Reinsdorf Ost, Gemarkung Reinsdorf, Flurstücke 1852 und 435/4
Az.: 1393-106.11-250-016/34-mil

Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer ORGA AL L240-GFW-IRG-G-BR, Vestas, Dok.-Nr.: 0092-1230 V03	10
Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer ORGA AL L550-GFW-ES-IRG-G 20M, Vestas, Dok.-Nr. 0097-6802.V03	9
Kostenübernahmeerklärung	1
Formular zur Erteilung einer luftrechtlichen Zustimmung/Genehmigung	3
16.1.8 Abstände/Erschließung	5
Übersichtsplan Abstand WEA, Straße, Wohnbebauung, M 1:15.000	1
Übersichtsplan Abstand Freileitung, M 1:8.000	1
Ausbreitung der Wirbelschleppe, M 1:2.000	1
WEA Seitenansicht, M 1:1.000	1
16.1.9 Daten der beantragten Anlage	1
16.1.10 Oktav-Schalleistungspegel (SLP) der beantragten Anlage	1
17. Sonstige Unterlagen	
17.1 Sonstige Unterlagen – Inhalt	1
Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken	3

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Mitteilungspflichten

Dem Landratsamt Zwickau, der Landesdirektion Sachsen – Luftfahrtbehörde (unter Angabe des Aktenzeichens DD36-4055/108/44), dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Az.: 45-60-00 / VII-1618-24-BIA) und dem Sächsischen Landesamt für Archäologie ist Folgendes schriftlich mitzuteilen:

- 1.1 der geplante Baubeginn (Aushub der Fundamentgrube) für die WEA mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe der ausführenden Firmen, des verantwortlichen Bauleiters und dessen Telefonnummer,
- 1.2 die Fertigstellung des Rohbaus und die beabsichtigte Aufnahme des Probetriebs der WEA 14 Tage vorher,
- 1.3 spätestens vier Wochen nach Errichtung der Anlage die endgültigen Daten
 - a) Bearbeitungsnummer der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS): OZ/AF-Sac 10239-c
 - b) Name des Standortes
 - c) Art des Luftfahrthindernisses (WEA)
 - d) geografische Koordinaten der WEA mit Angabe des Bezugsellipsoides, ermittelt von einem Vermessungsingenieurbüro
 - e) NN-Geländehöhen bzw. Fußpunkthöhen
 - f) Gesamthöhe der WEA in Meter über Grund und über NN
 - g) Art und Beschreibung der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der BNK
 - h) Ansprechpartner der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung und der Behelfsbefeuerung meldet bzw. für deren Instandsetzung zuständig ist (Firma/ Dienststelle, Name des Verantwortlichen, Telefonnummer und E-Mail-Adresse),
- 1.4 die Aufnahme des Regelbetriebs der WEA unverzüglich.

WEA 6 Reinsdorf Ost, Gemarkung Reinsdorf, Flurstücke 1852 und 435/4
Az.: 1393-106.11-250-016/34-mil

- 1.5 Vor Aufnahme des Probetriebs ist die WEA in die Dezentrale-Energien-Notfallplattform „DEEP“ (deep-fgw.net) eintragen zu lassen.
- 1.6 Der Wechsel des Errichters und des Betreibers der WEA sind dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Die WEA 6 darf tagsüber (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) im Betriebsmodus PO7200 mit einer Nennleistung von 7,2 MW mit einem maximal zulässigen Schallleistungspegel ($L_{e,max}$) von 108,6 dB(A) im Bereich 95% der Nennleistung und folgendem Oktavspektrum des Schallleistungspegels (mit anlagenseitiger Unsicherheit K) betrieben werden:

f (Hz)	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz	K
L_w (dB(A))	92,3	99,8	103,0	103,2	101,5	97,0	89,4	78,7	1,7

- 2.2 Die WEA 6 darf nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) im schallreduzierten Betriebsmodus Mode SO 4 mit einem maximal zulässigen Schallleistungspegel ($L_{e,max}$) von 103,7 dB(A) und folgendem Oktavspektrum des Schallleistungspegels (mit anlagenseitiger Unsicherheit K) betrieben werden:

f (Hz)	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz	K
L_w (dB(A))	89,4	97,0	100,1	100,3	98,7	94,2	86,6	76,0	1,7

- 2.3 Der Nachtbetrieb gemäß Nr. C.2.2 wird erst zugelassen, wenn mindestens ein Geräuschmessbericht über die Typvermessung an einer anderen baugleichen WEA vom Typ Vestas V172-7.2 MW im schallreduzierten Betriebsmodus Mode SO 4 nach der entsprechenden FGW-Richtlinie vorgelegt wurde, in dem nachgewiesen wird, dass die in der unter B.4.6 vorgelegten Schallimmissionsprognose angenommenen Emissionswerte nicht überschritten werden. Ansonsten ist die Schallimmissionsprognose mit diesen ermittelten Werten nochmals neu zu berechnen und dem Landratsamt Zwickau zur Prüfung vorzulegen.
- 2.4 Die in Nr. C.2.1 und C.2.2 aufgeführten maximal zulässigen Schallleistungspegel dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit im Nahbereich (Bereich des emissionsseitigen Anlagenbetriebs) aufweisen. Die Produktionsstandardabweichung bzw. Serienstreuung dieses Anlagentyps von $\sigma_P = 1,2$ und die Messunsicherheit von $\sigma_R = 0,5$ sind Bestandteil des vorgenannten maximal zulässigen Schallleistungspegels ($L_{e,max}$).
- 2.5 Durch den Betrieb der WEA 6 darf insbesondere im Bereich der umliegenden Ortslagen Mülsen St. Niclas, Zwickau und Reinsdorf ein jährlicher astronomischer maximal möglicher Schattenwurf von 30 h/a bzw. ein jährlicher realer tatsächlich auftretender Schattenwurf von 8 h/a (jeweils unter Beachtung der Vorbelastung) sowie ein täglicher Schattenwurf von 30 min/d nicht überschritten werden.
- 2.6 An der WEA 6 ist ein Abschaltmodul zur Vermeidung von Schattenwurf zu installieren und so einzustellen, dass die Einhaltung der Festlegungen in Nr. C.2.5 gewährleistet ist. Vor Aufnahme des Regelbetriebs sind dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde, geeignete Nachweise über den Einbau und die Betriebstüchtigkeit des Abschaltmoduls (z.B. durch die schriftliche Bestätigung des Herstellers) vorzulegen.
- 2.7 Die sich aus Nr. C.2.5 aufgrund von Schattenwurf ergebenden Abschaltzeiten der WEA 6 sind aufzuzeichnen bzw. zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Zwickau

vorzulegen.

3. Baurecht und Brandschutz

- 3.1 Die Baumaßnahme muss den statischen Erfordernissen und den derzeit gültigen technischen Baubestimmungen entsprechen.

Vor Baubeginn ist dem Landratsamt Zwickau die vollständige Dokumentation der bautechnischen Unterlagen für die WEA in der jeweils gültigen Fassung nach Nr. 3 der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, März 2015, vorzulegen.

Die örtliche Anpassung ist auf der Grundlage der typengeprüften Unterlagen für Turm und Gründung nachzuweisen und nach Maßgabe des Kriterienkatalogs entsprechend § 12 Abs. 3 Durchführungsverordnung zur SächsBO (DVOSächsBO) bauaufsichtlich zu prüfen. Dies gilt auch für die Prüfung der Einhaltung der Auflagen aus den Typenprüfberichten und die Bauüberwachung.

- 3.2 Die in dem gültigen Typenprüfbericht und gutachtlichen Stellungnahme für die genehmigte WEA aufgeführten Prüfbemerkungen, Auflagen und Hinweise sind bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA vollumfänglich zu beachten und einzuhalten.
- 3.3 Die Einhaltung der im Prüfbericht beziehungsweise Prüfbescheid über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung zu überprüfen.
- 3.4 Vor Inbetriebnahme ist der endgültige Abnahmebericht für den Turm vorzulegen. Im Abnahmebericht ist der Aufgabenvollzug der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über eine Typenprüfung für den Turm zu bescheinigen.
- 3.5 Die wiederkehrende Prüfung für die WEA gemäß Nr. 15 der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, März 2015 wird angeordnet.

Über die Überprüfung und Wartung ist mindestens alle zwei Jahre ein Bericht zu erstellen und dem Landratsamt Zwickau zu übersenden.

- 3.6 Die WEA 6 ist mit einem Eiserkennungssystem auszustatten, das die WEA bei Eisansatz an den Rotorblättern sofort zuverlässig abschaltet. Der Neustart der WEA nach Eisansatz ist nur zulässig nach einer Kontrolle der Eisfreiheit vor Ort.

Auf die Kontrolle der Eisfreiheit vor Ort kann verzichtet werden, wenn das Eiserkennungssystem Vestas Ice Detection (VID) unter Verwendung des BLADEcontrol Ice Detector Systems (BID) installiert wird.

Vor Aufnahme des Probetriebs der WEA 6 sind dem Landratsamt Zwickau geeignete Nachweise über die Fertigstellung, Betriebstüchtigkeit und eingestellte Parameter des Eiserkennungssystems vorzulegen.

- 3.7 Die dem standortbezogenen Brandschutzkonzept BSK3724 (Dipl.-Ing. H.-H. Janssen – Architekt und Brandschutzsachverständiger) vom 20. April 2024 zugrunde liegenden bautechnischen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen in der WEA wie die Installation eines Blitzschutzsystems sind vollumfänglich umzusetzen.

Vor Inbetriebnahme der WEA 6 ist sicherzustellen, dass die im Windpark Reinsdorf Ost vorgesehenen Zisternen betriebsbereit, d. h. erreichbar und befüllt, sind.

- 3.8 Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 in Abstimmung mit dem Landratsamt Zwickau, Stabstelle Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, zu erstellen bzw. um die WEA 6 zu ergänzen und den örtlich zuständigen Feuerwehren vor Inbetriebnahme der WEA 6 zu übergeben.

Die örtlichen Feuerwehren sind nach der Fertigstellung sowie vor Inbetriebnahme der WEA im Rahmen eines operativ-taktischen Studiums in die Bedienung vor Ort (insbesondere Gefahrenschwerpunkte, Besonderheiten, Zuwegungen, Löschwasserentnahmestellen) durch Fachpersonal oder die Betreiberin einzuweisen. Art und Umfang der Einweisung sind mit der Gemeindewehrleitung abzustimmen.

4. Naturschutz

4.1 Kompensation

- 4.1.1 Zur Kompensation des Eingriffes in das Landschaftsbild und in die Schutzgüter Boden, Arten und Biotope durch die Errichtung und den Betrieb der WEA 6 werden die Sanierung und Renaturierung des Schlossteiches in Mülsen, Gemarkung Thurm, Flurstück 437/3 sowie die Anlage eines Gewässerrandstreifens zum Schutz einer Feuersalamander-Population in Mülsen, Gemarkung Ortmannsdorf, Flurstück 866/4 und Gemarkung Neuschönburg, Flurstücke 215/3, 215/4 und 61/3 entsprechend Nr. 7.2.1 und 7.2.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP, Stand 29. April 2025) festgesetzt.

4.1.2 Sanierung und Renaturierung des Schlossteiches in Mülsen

Die Umsetzung der Maßnahme zur Sanierung und Renaturierung des Schlossteiches in Mülsen hat entsprechend des Maßnahmeblattes E 1 des LBP zu erfolgen. Die Kosten werden in Höhe von 39.567,00 EUR (netto) veranschlagt.

4.1.3 Anlage eines Gewässerrandstreifens in Mülsen

Die Umsetzung der Maßnahme zur Anlage eines Gewässerrandstreifens zum Schutz einer Feuersalamander-Population hat entsprechend des Maßnahmeblattes E 2 des LBP und der Maßnahmenkonzeption unter Punkt 12.3 des LBP zu erfolgen. Die Kosten werden in Höhe von 37.212,75 EURO (netto) veranschlagt. Die Maßnahme ist mit Beginn der Baumaßnahmen der WEA 6 umzusetzen.

Die Renaturierung der Fläche durch die Anlage eines Gewässerrandstreifens ist über einen Zeitraum von 30 Jahren zu kontrollieren und rechtlich zu sichern.

- 4.1.4 Das verbleibende Kompensationsdefizit wird als Ausgleichsabgabe (Ersatzzahlung) in Höhe von 23.218,76 EUR festgesetzt. Der Betrag ist dem Naturschutzfonds bei der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt des Freistaates Sachsen auf folgerndes Konto einzuzahlen.

Kontoinhaberin:	Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt
Bank:	Deutsche Bundesbank
IBAN:	DE51 8600 0000 0086 0015 82
BIC:	MARKDEF1860
Verwendungszweck:	Windenergieanlage WEA 6 Flurstück 1852 und 435/4 Reinsdorf

- 4.1.5 Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen unter Nr. C.4.1.2 und Nr. C.4.1.3 ist dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde, unverzüglich nach deren Umsetzung zwecks Abnahme mit entsprechender (Foto-)Dokumentation schriftlich anzuzeigen. Der Nachweis über die geleistete Ausgleichsabgabe unter Nr. C.4.1.4 ist ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- 4.1.6 Die Kompensationsverpflichtung der Vorhabenträgerin für die WEA 6 endet erst nach Abnahme der unter Nr. C.4.1.2 bis C.4.1.4 genannten Maßnahmen durch das Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde.
- 4.1.7 Die im LBP unter Punkt 7.3 sowie die in der Stellungnahme der MEP Plan GmbH vom 27. Juni 2025 zum LBP festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der WEA 6 einzuhalten.

4.2 Avifauna

- 4.2.1 Die WEA 6 ist zu den landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung im Umkreis von 250 m vom Mastfußmittelpunkt um die WEA auf den unten aufgeführten zusammenhängend bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen (Schläge) vom 1. April bis 31. August mit Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis Sonnenuntergang und mindestens am Folgetag, 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

	Flurstück	Ort	Gemarkung
Schlag 1	455/2, 442/2	Reinsdorf	Reinsdorf
Schlag 2	440, 1852, 1855/3	Reinsdorf	Reinsdorf
Schlag 3	435/4, 425/3	Reinsdorf	Reinsdorf
Schlag 4	580/42	Mülsen	Mülsen St. Niclas
Schlag 5	578/10	Mülsen	Mülsen St. Niclas
Schlag 6	551, 569/46	Mülsen	Mülsen St. Niclas

- 4.2.2 Die Mastfuß-Umgebung um die WEA 6 ist klein und so unattraktiv wie möglich für Kleinsäuger und Greifvögel zu gestalten. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Es bedarf einer ausreichend dichten Vegetationsdecke bis Mitte Juli (z. B. einmalige Mahd nicht vor Mitte Juli). Aufkommende Gehölze von mehr als einem Meter Höhe sind zu entfernen.
- 4.2.3 Für die Errichtung der WEA 6 ist eine ökologische Baubegleitung (Fachgutachter) zu bestimmen. Die Ergebnisse der ökologischen Baubegleitung sind dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde, schriftlich mitzuteilen.
- 4.2.4 Die Baufeldfreimachung der in Anspruch zu nehmenden Flächen (Stellflächen, Zuwegungen, Kurvenbereiche, Fundamentfläche) ist außerhalb der Brut- und Vegetationsperiode zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Das Baufeld ist während der Brutsaison für Bodenbrüter unattraktiv zu gestalten, z. B. durch Schotterung oder Freihaltung von Vegetation.

4.3 Fledermäuse

- 4.3.1 Für die WEA 6 sind folgende Abschaltparameter einzuhalten:

- vom 15. März bis 31. August: 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

WEA 6 Reinsdorf Ost, Gemarkung Reinsdorf, Flurstücke 1852 und 435/4
 Az.: 1393-106.11-250-016/34-mil

- vom 1. September bis 15. November: 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei Windgeschwindigkeiten: März und April bis 5,5 m/s, Mai bis 6,5 m/s, Juni bis September bis 7,0 m/s, Oktober und November bis 6,0 m/s
- bei Temperatur (in Gondelhöhe): $\geq 10\text{ °C}$
- bei Niederschlag: $< 2\text{ mm/h}$

Die Betriebsprotokolle der Abschaltungen sind dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde, bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres vorzulegen.

4.3.2 Nach Errichtung der WEA ist ein zweijähriges Fledermaus-Monitoring in Gondelhöhe (Gondelmonitoring) jeweils vom 1. März bis 30. November durchzuführen.

4.3.3 Nach Abschluss des Gondelmonitorings im 1. Betriebsjahr sind die Daten auszuwerten und der Algorithmus bis Ende Januar des folgenden Betriebsjahres auf Grundlage des Gondelmonitorings zu berechnen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse wird eine Änderung der Abschaltparameter im 2. Betriebsjahr vorbehalten.

4.3.4 Nach Abschluss des Gondelmonitorings im 2. Betriebsjahr sind die Daten für die zwei Betriebsjahre auszuwerten und die Abschaltparameter zu berechnen. Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse wird eine Änderung der Abschaltparameter für den weiteren Betrieb der WEA 6 vorbehalten.

4.3.5 Die Betriebsprotokolle der Abschaltungen sind dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde, bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres vorzulegen.

4.3.6 Die Neuanlage von Heckenstrukturen, Feldgehölzen und Blühflächen in der direkten Mastumgebung in einem 500 m Radius ist zu vermeiden.

4.4 Zahlung Artenhilfsprogramm

Die Vorhabenträgerin hat für die Dauer des Betriebs der WEA 6 jährlich eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme des Bundesamtes für Naturschutz zu leisten. Die Höhe der jährlich zu leistenden zweckgebundenen Abgabe errechnet sich nach Anlage 2 Nummer 4 zu § 45d Abs. 2 BNatSchG und beträgt mindestens 2 % des Jahresenergieertrags der WEA 6. Die Zahlung ist jeweils rückwirkend für das vergangene Betriebsjahr anhand der realen Vollbenutzungsstunden zu ermitteln und bis Ende Mai an den Bund zu leisten. Ein geeigneter Nachweis über die Berechnung des Betrags und der Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme ist dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde, jährlich bis zum 31. Mai vorzulegen.

5. Arbeitsschutz

Vor Inbetriebnahme der WEA ist ein standort- und anlagenbezogenes Rettungskonzept zu erstellen.

Die notwendigen Informationen über Maßnahmen bei Notfällen und Rettung von Personen aus der WEA müssen den Anforderungen des § 11 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen. Diese Informationen sind Rettungsdiensten zur Verfügung zu stellen und sind mit den für die WEA jeweils zuständigen Leitstellen (z.B. Rettungsleitstellen sowie ggf. separate Leitstellen für Brandschutz) abzustimmen. Die Ergebnisse der Abstimmung der standort- und anlagenbezogenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Es sind Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe und Evakuierung von Personen erforderlich sind, sodass Beschäftigte und andere Personen bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zur WEA und in diese sowie die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen an und in den WEA ein.

6. Luftverkehrsrecht

6.1 Die beantragte maximale Bauhöhe der WEA 6 von 261 m über Grund, entspricht 666 m über NN, ist einzuhalten.

6.2 Die WEA 6 ist als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24. April 2020 (BANz. AT 30. April 2020 B4 und 28. Dezember 2023 B4) wie folgt auszustatten:

6.2.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der WEA 6 sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge entweder

- a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
- b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot

zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Das Maschinenhaus ist jeweils auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orangen oder roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist jeweils mit einem 3 m hohen Farbring in orange oder rot, beginnend in 40 m über Grund, zu versehen. Der Farbring kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

6.2.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung an der WEA erfolgt jeweils durch Spezifikation Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (Anhang 1 und 2 der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen):

- a) Auf dem Dach des Maschinenhauses ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES zu installieren.
- b) Eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), ist am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar

sein.

- c) Eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (Anhang 3 der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen) ist auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- d) Es ist dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist, z. B. durch Doppelung der Feuer.
- e) Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten (Nr. 3.9 der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen).
- f) Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der WEA 6 bedarfsgesteuert, muss die Nachtkennzeichnung weiterhin alle Anforderungen der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erfüllen, insbesondere die Anforderungen des Anhangs 6 der AVV (Anforderungen an die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung – BNK).

Mindestens acht Wochen vor Inbetriebnahme der BNK ist die geplante Installation mit den erforderlichen Unterlagen/Nachweisen nach Anhang 6 Nr. 3 der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, unter Angabe des Az. DD36-4055/108/44 anzuzeigen.

- g) Die Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach (nötigenfalls auf Aufständern) angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.
 - h) Die Blinkfolge der Feuer auf der WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 6.3 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 6.4 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Ersatzversorgung von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 6.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessung möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 6.6 Während der Bauzeit, d. h. bis zur Inbetriebnahme der endgültigen Befeuerung, ist eine Behelfsbefeuerung erforderlich. Sie muss an der jeweils höchsten Stelle der Baustelle solange nachts in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Nachtkennzeichnung eingeschaltet werden kann. Der dauerhafte Betrieb der Behelfsbefeuerung ist ebenfalls über

eine Notstromversorgung abzusichern.

6.7 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

6.8 Die Betreiberin der WEA hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

- a) Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale der Deutschen Flugsicherung in Langen unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben.
- b) Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Landesdirektion Sachsen, Luftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

6.9 Aufstellung der Montagekräne

6.9.1 Tageskennzeichnung

Als Tageskennzeichnung ist für die Kräne der gelbe, rote oder orange Anstrich gemäß der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vorgeschrieben.

Soweit die Kräne keinen entsprechenden Anstrich haben, ist die Kennzeichnung durch das Anbringen von Flaggen auf der Kranspitze sowie an dem Ausleger oberhalb der Höhe von 100 m über Gelände im maximalen Abstand von 15 m voneinander erforderlich. Die Flaggen müssen eine Flächengröße von mindestens 0,9 m² aufweisen und ein Schachbrettmuster mit Farbfeldern von mindestens 0,30 m Kantenlänge kontrastreicher Farben untereinander und zur Hintergrundfarbe enthalten. Es sollen die Farben orange und weiß oder alternativ rot und weiß kombiniert werden, soweit sich diese Farben vom Hintergrund durch ausreichenden Kontrast unterscheiden. Anstatt der Flaggen können auch entsprechend gestaltete Warntafeln verwendet werden (vgl. ICAO Anhang 14 Band I Kapitel 6 Nr. 6.2.11 bis 6.2.14).

6.9.2 Nachtkennzeichnung

Zur Nachtkennzeichnung sind am obersten Punkt des Turmes (bei Einsatz eines Turmdrehkrans) sowie entlang des Auslegers im maximalen Abstand von 15 m voneinander rundum rot leuchtende Rundstrahl-Festfeuer (Hindernisfeuer) mit je einer mittleren Lichtstärke von mindestens 10 cd zu installieren. Diese Nachtkennzeichnung ist bei Dunkelheit oder schlechter Sicht (Umfeldhelligkeit weniger als 50 Lux) in Betrieb zu halten. Bei Einsatz eines Mobilkrans ist dieser bei Dunkelheit oder schlechter Sicht (Umfeldhelligkeit weniger als 50 Lux) am höchsten Punkt mittels einem rundum rot leuchtenden Rundstrahl-Festfeuer (Hindernisfeuer) einer mittleren Lichtstärke von mindestens 10 cd als Luftfahrthindernis zu kennzeichnen. Diese Nachtkennzeichnung des Krans kann auch Bestandteil der Behelfsbefeuerung der WEA sein.

7. Denkmalschutz

Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten sind durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchzuführen. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

D. Hinweise

Die nachfolgend gegebenen Hinweise sind nicht abschließend.

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Für die Errichtung und den Betrieb der WEA sind gegebenenfalls noch weitere Zulassungen, die von dieser Genehmigung nicht umfasst werden, erforderlich. In diesem Fall kann von der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erst nach Vorliegen dieser weiteren Zulassungen rechtmäßig Gebrauch gemacht werden. Die weiteren Zulassungen sind in den hierfür erforderlichen gesonderten Verfahren zu beantragen.

- 1.2 Die Sicherheitsleistung kann in den von § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Arten, mit Ausnahme der Hinterlegung von Geld und Schiffshypotheken, oder durch andere Sicherungsmittel, die zur Erfüllung des Sicherungszwecks gleichermaßen geeignet sind, erbracht werden. In Betracht kommen dabei die unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bank- oder Konzernbürgschaft, eine Ausfallversicherung oder ein Festgeldkonto, dessen Kündigungsfrist nicht mehr als 6 Monate beträgt und das nur durch die Behörde gekündigt werden kann.
- 1.3 Jede Änderung der WEA 6, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Getriebe, Generator, Rotorblätter) durch nicht der Konformitätsbescheinigung oder der Typvermessung entsprechende Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- 1.4 Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat seinen Sitz in 53123 Bonn, Fontainengraben 200.

2. Hinweise des Landesamtes für Archäologie

Das Landesamt für Archäologie hat seinen Sitz in 01109 Dresden, Zur Wetterwarte 7.

Bei Auffinden zahlreicher archäologischer Kulturdenkmale hat eine archäologische Ausgrabung zu erfolgen. An dieser kann der Bauherr im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt werden (§ 14 Abs. 3 SächsDSchG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.

3. Baurechtliche Hinweise

- 3.1 Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit obliegt der Genehmigungsbehörde.
- 3.2 Für die Eintragung von Baulasten für Abstandsflächen ist die Vorlage des Sachverständigenlageplans in dreifacher Papierform erforderlich. Weiterhin ist die Vorlage der aktuellen Grundbuchauszüge (nicht älter als ½ Jahr) der zu belastenden Grundstücke erforderlich.

4. Hinweise zum Naturschutz

Sofern eine naturschutzfachliche Anerkennung eines Vogelfrüherkennungssystems durch

eine wissenschaftliche Behörde des Bundes bzw. Landes erfolgt, kann diese Vogelfrüherkennung am Standort eingesetzt werden. Der Einsatz eines anerkannten Vogelfrüherkennungssystems bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

5. Hinweise zum Arbeitsschutz

- 5.1 Vor Errichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß § 2 Abs. 3 Baustellenverordnung (BaustellV) zu erstellen, da besonders gefährliche Arbeiten i. S. d. § 2 Abs. 3 BaustellV durchgeführt werden, insbesondere Arbeiten nach Nr. 1 und Nr. 10 Anhang II BaustellV.
- 5.2 Die Baustellen sind entsprechend BaustellV durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz und Marktüberwachung, 09105 Chemnitz anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.
- 5.3 Auf die Regelungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) beim Umgang mit Gefahrstoffen wird hingewiesen. Vor der Verwendung von Gefahrstoffen ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV durch eine fachkundige Person nach § 6 Abs. 11 GefStoffV durchzuführen und zu dokumentieren. Bei der Gefährdungsbeurteilung und beim Festlegen der Maßnahmen sind auch die Angaben lt. Sicherheitsdatenblatt des jeweiligen Gefahrstoffs zu beachten.
- 5.4 Für die Aufzugsanlagen (z. B. Servicelifte) sind Nr. 4 Anhang 1 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) und Abschnitt 2 Anhang 2 BetrSichV zu beachten. Auf die Regelungen der TRBS 3121, Betrieb von Aufzugsanlagen, wird hingewiesen.

Zu jeder Aufzugsanlage ist ein Notfallplan nach Nr. 4.1 Anhang 1 BetrSichV anzufertigen und dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen, damit dieser auf Notrufe unverzüglich angemessen reagieren und umgehend sachgerechte Hilfemaßnahmen einleiten kann. Die zur Befreiung Eingeschlossener erforderlichen Einrichtungen sind vor der Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Anlagen bereitzustellen.

Nach Nr. 4.1 Satz 6 Anhang 1 BetrSichV ist für die Servicelifte dafür zu sorgen, dass Hilfe herbeigerufen werden kann.
- 5.5 Die Druckbehälter (z. B. Druckbehälter der Hydraulikanlagen) sowie der Servicelift sind vor Inbetriebnahme durch einen Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüfbescheinigungen sind der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz und Marktüberwachung, 09105 Chemnitz vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 5.6 Der Kran im Maschinenhaus ist vor der ersten Inbetriebnahme der WEA zu überprüfen. Die Prüfergebnisse sind aufzuzeichnen. Bei der Prüfung sind die Anforderungen des Anhangs 3 Abschnitt 1 BetrSichV zu beachten.
- 5.7 Vor Inbetriebnahme der WEA sind gemäß § 10 ArbSchG Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe erforderlich sind. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung und der Bergung eingerichtet sind.

- 5.8 Alle in der Anlage integrierten Maschinen müssen dem Produktsicherheitsgesetz und der Maschinenverordnung (9. ProdSV) entsprechen.
- 5.9 Auf die aus der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ und der aus DGUV Regel 113-004 „Behälter, Silos und enge Räume“ (z.B. Befahrung Rotorblattinnenraum) resultierenden Anforderungen wird hingewiesen.

6. Hinweise zum Gewässer- und Grundwasserschutz

- 6.1 Der Standort der geplanten WEA liegt in der vorgeschlagenen Trinkwasserschutzzone IIIB für den Tiefbrunnen TB 21/72 Mülsen St. Niclas. Dieser Tiefbrunnen soll aufgrund seiner Nutzung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet Mülsen langfristig erhalten werden. Die Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes erfolgte bisher nicht.

6.2 Wassergefährdende Stoffe (wgSt)

Bei WEA handelt es sich um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 27 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Sie bedürfen gemäß § 63 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) keiner Eignungsfeststellung. Unter Zugrundelegung des angezeigten Umfanges an wassergefährdenden Stoffen sind die Anlagen in die Gefährdungsstufe A gemäß § 39 Abs. 1 AwSV einzuordnen.

6.3 Niederschlagswasser

Das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) ist nach § 54 WHG Abwasser.

Auf die erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestände zur Gewässerbenutzung, u. a. für das Einbringen und Einleiten von Stoffen, z. B. Abwasser, in Gewässer wird verwiesen. Dies gilt für Oberflächengewässer und auch für das Grundwasser.

Hinsichtlich der Baustraßen und Zuwegungen wird auf die topographische Lage der Flurstücke in Hinblick auf die eventuelle Betroffenheit durch wild abfließendes Wasser hingewiesen. Gemäß § 37 Abs. 1 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Gemäß § 70 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sind für das geplante Vorhaben Möglichkeiten zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des natürlichen Rückhaltevermögens zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere die Vermeidung oder der Rückbau von Bodenversiegelungen oder Bodenverdichtungen, die Versickerung von Niederschlagswasser und sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, den Abfluss des Niederschlagswassers zu vermindern. Hierzu sollen die erforderlichen Befestigungen der Zuwegungen und Kranstellplätze mit sandgeschlämmten Schotterdecken ausgeführt werden, damit auch ein gewisser Anteil auf den befestigten Flächen selbst versickern kann.

Anfallendes Niederschlagswasser soll nicht über Rohrleitungen etc. gefasst werden, damit es breitflächig ins Gelände abläuft und versickert. Die Versickerung des Niederschlagswassers hat auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen. Grundstücke Dritter dürfen durch die Versickerung des Niederschlagswassers nicht beeinträchtigt werden.

6.4 Grundwasserschutz

Wird bei Arbeiten Grundwasser angeschnitten, ist dieser Sachverhalt dem Landratsamt Zwickau, untere Wasserbehörde, unverzüglich anzuzeigen (§ 49 WHG i. V. m. § 41 SächsWG).

Werden Wasserhaltungsmaßnahmen (baubedingte Grundwasserentnahme) erforderlich, ist vor Baubeginn eine befristete wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme einer bestimmten Grundwassermenge beim Landratsamt Zwickau, untere Wasserbehörde, zu beantragen.

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG eine Gewässerbenutzung, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich ist. Darüber hinaus stellt das Einleiten des aus der Baugrube zutage geförderten Wassers in ein Gewässer oder in das Grundwasser einen Benutzungstatbestand gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, für den es ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Als wasserrechtliche Tatbestände sind die o. g. Benutzungen im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens zu beurteilen. Der Bauherr hat die entsprechende Erlaubnis zur Entnahme einer bestimmten Grundwassermenge bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

Vor Baubeginn ist dem Landratsamt Zwickau, untere Wasserbehörde, ein wasserrechtlicher Antrag mit Berechnungen und Aussagen zur Wasserhaltung vorzulegen. Insbesondere sind anzugeben:

- Art der Bauwasserhaltung mit Begründung für das gewählte Verfahren,
- Dauer der Bauwasserhaltung,
- Bilanzierung der Gesamtentnahmemenge in l/s und m³/h,
- Angaben zum Absenktrichter,
- Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke, Gebäude und Vegetation,
- Art der Ableitung (z. B. in Oberflächengewässer, öffentliche Kanalisation, Einlaufbauwerke bzw. -schächte usw.) sowie
- Benennung der Einleitstellen für das geförderte Grundwasser.

6.5 Oberirdische Gewässer

Sollte es durch die Verlegung von Leitungen, Kabeln, Rohren u. ä. zu einer Kreuzung von Gewässern I. und II. Ordnung kommen, handelt es sich um die Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gemäß § 36 WHG, die nach § 26 Abs. 1 SächsWG einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf.

Die Gewässerkreuzung ist beim Landratsamt Zwickau, untere Wasserbehörde, formlos zu beantragen. Die Kreuzungskordinaten sind möglichst genau zu ermitteln und im Antrag anzugeben.

6.6 Baugrunduntersuchung

Es wird die Durchführung einer orts- und vorhabenskonkreten Baugrunduntersuchung nach DIN EN 1997 und DIN 4020 empfohlen. Die durchzuführenden Baugrunderkundungen sind im Aufschlussumfang, -art und -tiefe an das Bauvorhaben anzupassen und auszuwerten.

7. Hinweise des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr und des Straßenverkehrsamtes

Sollten verkehrsrechtliche Sicherungsmaßnahmen nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) im klassifizierten Straßennetz erforderlich sein, ist der entsprechende Antrag unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans mindestens zwei Wochen vor Baubeginn beim Landratsamt Zwickau, Straßenverkehrsamt, einzureichen.

Sind Verkehrsraumeinschränkungen im kommunalen Straßennetz erforderlich, ist die Gemeindeverwaltung Reinsdorf als örtliche Straßenverkehrsbehörde zu involvieren. Zusätzlich ist bei Nutzung verkehrsbeschränkter Wege und Straßen für den Auf- und Abbau und der Unterhaltung der Anlagen im kommunalen Straßennetz vorab das Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung Reinsdorf als Straßenbaulastträger herzustellen.

Der Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmasse die gesetzlich allgemein zulässigen Grenzen überschreiten, bedarf entsprechend § 29 Abs. 3 StVO einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO). Dies gilt auch, wenn die Vorschriften für die Kurvenläufigkeit nicht eingehalten werden (§ 32d Abs. 2 StVZO).

8. Hinweise der Vermessungsbehörde

Während der Baumaßnahmen dürfen keinerlei Grenz- oder Vermessungszeichen verändert, beschädigt oder beseitigt werden. Gemäß § 6 Abs. 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) hat, wer Vermessungs- oder Grenzmarken verändert, beschädigt, entfernt oder solches veranlasst, die Kosten für die Wiederherstellung einschließlich der erforderlichen Vermessungsarbeiten zu tragen. Grenzpunkte sind ggf. vor der Baumaßnahme durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) sichern zu lassen.

Im betroffenen Gebiet sind keine Aufnahmepunkte (AP) des Liegenschaftskatasters vorhanden.

Über die Lage von Raumbezugs- und Höhenfestpunkten der Landesvermessung sind entsprechende Informationen bei der oberen Vermessungsbehörde einzuholen:

- Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, Tel.: 0351 8283-0,
E-Mail: poststelle@geosn.sachsen.de, Internet: www.landesvermessung.de oder
- mithilfe der Web-Anwendung „festpunkte.online“:
<https://www.landesvermessung.sachsen.de/fp/client/>

Außerdem wird auf die Pflichten der Eigentümer gemäß § 6 Abs. 3 SächsVermKatG hingewiesen, wonach bei Änderung der Nutzung eines Flurstückes die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster unverzüglich zu veranlassen ist.

9. Hinweise zu Altlasten

Im geplanten Baubereich sind laut Sächsischem Altlastenkataster mit Datenstand vom 25. Oktober 2024 keine Altlastenverdachtsflächen registriert.

Werden im Rahmen des Bauvorhabens schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten i. S. d. Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bekannt (z. B. organoleptische Auffälligkeiten des Bodenaushubs) oder verursacht, sind diese unverzüglich dem Landratsamt Zwickau, Sachgebiet Abfall, Altlasten und Bodenschutz, anzuzeigen [§ 13 Abs. 3 Sächsi-

sches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG)].

10. Hinweise zum Abfallrecht

Sämtliche im Rahmen der Baumaßnahme und beim Betrieb anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe der geltenden abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) sämtlicher Abfälle sind unter Berücksichtigung ihrer Gefährlichkeit die geltenden gesetzlichen Nachweispflichten nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV) sowie ferner die Überlassungspflichten nach § 17 KrWG und die Pflichten nach der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu beachten. Die Vergabe der betriebsbezogenen Erzeugernummern nach § 28 NachwV erfolgt standortbezogen, wenn Abfallerzeuger der Nachweispflicht unterliegen. Die Pflicht zur Nachweisführung besteht für Abfallerzeuger, wenn jährlich mehr als zwei Tonnen gefährliche Abfälle anfallen.

Nicht wiedereinbaubare sowie bautechnisch ungeeignete Bodenmaterialien sind entsprechend ihres Schadstoffpotenzials einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Bezüglich der Verwertbarkeit von Bodenaushub, der keiner gefährlichen Abfallart zugeordnet wird, richten sich seit dem 1. August 2023 die Anforderungen an die Verwertbarkeit von Bodenmaterial für technische Bauwerke nach § 2 Nr. 3 Ersatzbaustoffverordnung (EBV).

11. Hinweise zum Bodenschutz

11.1 Während der Errichtung der Anlage sind Einwirkungen auf den Boden auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Insbesondere sind während der Bauphase temporär zu errichtenden Bauplätzen, Lager-, Arbeits- und Stellflächen auf Flächen zu errichten, die ohnehin versiegelt sind. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen zurückgegriffen werden kann, sind die benötigten Flächen zur Lastenverteilung rückbaufähig zu befestigen (z.B. Schotter-, Kiesschüttungen oder Schüttungen mit ähnlichen Materialien) und die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau ist eine Tiefenlockerung des Bodens vorzunehmen.

Während der Baumaßnahme anfallender unbelasteter Unterboden ist vor Vernichtung zu sichern, getrennt nach Bodenarten zu erfassen und entsprechend seiner Verwertungseignung einer möglichst hochwertigen, funktionsgerechten Verwertung zuzuführen.

Der Oberboden (Mutterboden) ist im Bereich der Baumaßnahme vollständig abzuschieben. Der Mutterboden ist vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und funktionsgerecht zu verwerten. Überschüttungen von Oberboden mit Bodenaushub oder Fremdstoffen sind nicht zulässig.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (wie Verdichtungen, Vernässung, Durchmischung mit Fremdstoffen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen) auch im Bauumfeld, vermieden werden. Durch den Baubetrieb möglicherweise dennoch verursachte Bodenbelastungen sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen.

Nicht sofort verwertbarer Bodenaushub ist zur Vermeidung von Strukturverschlechterungen und Fäulnisprozessen in trapezförmigen Mieten so bereitzustellen, dass Verdichtung, Erosion und Vernässung vermieden werden. Besonders wasserempfindliche Böden sind

entsprechend abzuplanen. Die Schütthöhe von Oberbodenmieten soll dabei maximal 2 m, die von verdichtungsgefährdetem Unterboden maximal 5 m betragen. Bei einer Lagerungszeit von mehr als 6 Monaten sind die Oberbodenmieten mit tiefwurzelnden und möglichst stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen.

Werden durchwurzelbare Bodenschichten i. S. d. Bodenschutzrechts hergestellt oder verbessert sind die Anforderungen der §§ 6 bis 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) insbesondere hinsichtlich Art, Zusammensetzung und Schad-/ Nährstoffgehalt der auf- oder eingebrachten Materialien einzuhalten.

- 11.2 Anfallendes, überschüssiges Bodenmaterial ist auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und entsprechend seiner Eignung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung außerhalb der Baumaßnahme zuzuführen. Untersuchungserfordernis, Untersuchungsumfang, Probengewinnung, die Methodik zur Untersuchung und die Bewertung einschließlich der Schlussfolgerungen für eine Verwertung richten sich nach Abschnitt 4 bzw. §§ 6 bis 8 BBodSchV.
- 11.3 Nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut unterliegt bei einer Verwertung als durchwurzelbare Bodenschicht gemäß § 6 Abs. 5 BBodSchV oder bei einer Verwertung in einem technischen Bauwerk nach § 14 Ersatzbaustoffverordnung einer allgemeinen Untersuchungspflicht.
- 11.4 Gemäß § 6 Abs. 8 BBodSchV unterliegen Bodenmaterial und Baggergut mit einem Volumen über 500 m³, welches in eine durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden soll, einer Anzeigepflicht. Die Anzeige hat mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde zu erfolgen. Die Anzeige hat Informationen zur Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, die Art und Menge der Materialien sowie den Zweck der Maßnahme zu enthalten. Die Anzeigepflicht gilt nicht, sofern die Maßnahme einer behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf.
- 11.5 Es sind Angaben zum geplanten Verbleib des bei der Errichtung überschüssigen Bodenaushubs (Menge in m³ und t, geplanter Entsorgungsweg) zu machen. Im vorgelegten Entsorgungskonzept bleiben diese Abfälle, die bei der Errichtung anfallen, außer Betracht. Spätestens im Rahmen der Baubeginnsanzeige (vier Wochen vor Baubeginn) sind diese Angaben dem Landratsamt Zwickau, Sachgebiet Abfall, Altlasten und Bodenschutz, vorzulegen.

12. Hinweise zum Luftverkehrsrecht

- 12.1 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WEA können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.
- 12.2 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

E. Begründung

I. Sachverhalt

1. Die Fa. Energieanlagen Frank Bündig GmbH stellte mit Vorlage der Unterlagen am 24. September 2024 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 6) vom Typ Vestas V172 7,2 MW mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotor mit drei Blättern und einem Rotordurchmesser von 172 m in 08141 Reinsdorf, Gemarkung Reinsdorf, Flurstücke Nr. 1852 und 435/4.

Mit Schreiben vom 6. November 2024, 17. Januar 2025 und 22. Januar 2025 erhob das Landratsamt Zwickau umfangreiche Nachforderungen zum Antrag. Der Antrag wurde mit Posteingang folgender Unterlagen ergänzt bzw. geändert:

15.01.2025	– Kapitel 1.2 – Kurzbeschreibung – Kapitel 3.5 – Angaben zu gehandhabten Stoffen – Kapitel 7.1.4 – Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten – Kapitel 12.1 – Bauantrag – Kapitel 13.5 – Landschaftspflegerischer Begleitplan – Kapitel 16.1.3 – Eisfallgutachten – Kapitel 16.1.7 – Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Seite 270 bis 278)
22.01.2025	– Kapitel 13.5 – Ertragsschätzung WP Reinsdorf
12.02.2025	– Kapitel 13.5 – Flurstück-Übersichtskarte mit 250 m-Radius um die WEA
09.05.2025	– Kapitel 13.5 – Landschaftspflegerischer Begleitplan
27.06.2025	– Kapitel 13.5 – Stellungnahme zu den naturschutzfachlichen Unterlagen

2. Die beantragte WEA 6 besteht im Wesentlichen aus folgenden Teilen:

- Turm mit einer Nabenhöhe von 175 m,
- Rotor mit drei Blättern und einem Rotordurchmesser von 172 m,
- Maschinenhaus und
- Transformator im Maschinenhaus.

3. Am Genehmigungsverfahren wurden beteiligt und gaben Stellungnahmen ab:

- Landesdirektion Sachsen:
 - obere Raumordnungsbehörde vom 11. November 2024
 - Luftfahrtbehörde vom 22. November 2024
 - Abteilung Arbeitsschutz vom 11. Oktober 2024
- Sächsisches Oberbergamt vom 24. Oktober 2024
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr vom 5. November 2024
- als Behörden des Landratsamtes Zwickau:
 - untere Wasserbehörde vom 12. November 2024
 - untere Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde vom 25. Oktober 2024
 - untere Naturschutz-, Landwirtschafts- und Forstbehörde vom 11. Juli 2025
 - Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz vom 21. November 2024 unter Einbeziehung des Sächsischen Landesamtes für Archäologie
 - Stabsstelle Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz vom 7. November 2024

WEA 6 Reinsdorf Ost, Gemarkung Reinsdorf, Flurstücke 1852 und 435/4
Az.: 1393-106.11-250-016/34-mil

- Amt für ländliche Entwicklung und Vermessung vom 11. November 2024
- Straßenverkehrsamt vom 11. November 2024
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 9. Oktober 2024
- 50Hertz Transmission GmbH vom 11. Oktober 2024
- Bundesnetzagentur vom 15. Oktober 2024

Das Landesamt für Archäologie Sachsen erteilte gegenüber dem Landratsamt Zwickau die denkmalschutzrechtliche Zustimmung zu dem Vorhaben.

Die Gemeinde Reinsdorf wurde mit Schreiben vom 8. Oktober 2024 um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ersucht. Die Gemeinde Reinsdorf stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 18. November 2024 (eingegangen am 21. November 2024) unter Hinweisen zu.

Die anderen Beteiligten gaben zustimmende Stellungnahmen teilweise unter Vorschlag von Nebenbestimmungen ab. Die Vorschläge wurden, soweit erforderlich, in diesem Bescheid berücksichtigt.

4. Die Vorhabenträgerin beantragte die Abweichungen vom Abstandsflächenrecht für die WEA 6 für die Flurstücke Nr. 425/3, 440, 442/2 und 1845 der Gemarkung Reinsdorf in 08141 Reinsdorf sowie für die Flurstücke Nr. 569/46 und 578/10 der Gemarkung Mülsen St. Niclas in 08132 Mülsen zuzulassen.

5. Die Vorhabenträgerin beantragte außerdem die Erteilung einer Ausnahme vom Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Brutvogelart Rotmilan *Milvus milvus*.

6. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.

II. Rechtliche Ausführungen

1. Die Genehmigung beruht auf § 4 i. V. m. § 6 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58).

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m sind genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. d. F. vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert am 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), und Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

2. Das Landratsamt Zwickau ist für die Entscheidung über die Erteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 1 Nr. 3 und 2 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (GVBl. S. 1281), zuletzt geändert am 23. März 2022 (GVBl. S. 256), sachlich und nach § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142), geändert am 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), örtlich zuständig.

3. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV war das Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

4. Raumordnungs- und bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

4.1 Raumordnungsrechtliche Zulässigkeit

Bei großen WEA handelt es sich um raumbedeutsame Vorhaben, sodass hinsichtlich der entgegenstehenden Belange die Vorschriften des § 35 Abs. 3 S. 2 und S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), zu prüfen sind. Hieraus ergibt sich die Maßgeblichkeit der Landesentwicklungs- bzw. Regionalplanung für die WEA.

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der am 20. Juni 2023 als Satzung beschlossene Regionalplan für die Planungsregion Chemnitz in der Fassung des Abtrennungs- und Beitrittsbeschlusses vom 11. April 2024 zum Genehmigungsbescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 22. Februar 2024, der mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt vom 23. Januar 2025 in Kraft getreten ist.

Damit ist festzustellen, dass für das Plangebiet des ehemaligen Regionalen Planungsverbands Südwestsachsen, zu dem der Altkreis Zwickauer Land mit der Gemeinde Reinsdorf gehörte, kein wirksamer Regionalplan zur Steuerung der Windenergie besteht.

Unabhängig davon sind die sonstigen Kapitel des Regionalplans Südwestsachsen 2008 und des Regionalplans Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 zu beachten.

Gemäß Karte 1 „Raumnutzung“ des Regionalplans Südwestsachsen liegt das Vorhaben in einem Regionalen Grünzug, in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben sowie Arten- und Biotopschutz) und in einem Vorranggebiet Trinkwasser.

Gemäß Karte 1.2 „Raumnutzung“ des Regionalplans Region Chemnitz liegt der Standort der geplanten WEA 6 in einem Regionalen Grünzug, einem Vorranggebiet Wasserversorgung sowie in einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz.

Entsprechend der Antragsunterlagen setzte sich die Antragstellerin mit den oben genannten Belangen der Raumordnung auseinander.

Im Ergebnis der raumordnerischen Prüfung war festzustellen, dass der Errichtung und dem Betrieb der WEA 6 am geplanten Standort Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegenstehen.

4.2 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

4.2.1 Flächennutzungsplan, Bebauungsplan

WEA sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die in § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 8 BauGB aufgeführten Vorhaben dem Außenbereich durch den Gesetzgeber im Grundsatz „planungsähnlich“ zugewiesen sind und WEA nach dem Willen des Gesetzgebers im Außenbereich errichtet werden sollen.

Für die Gemeinde Reinsdorf besteht seit 2006 ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan. Dieser weist im Bereich der beplanten Flurstücke 1852 und 435/4 der Gemarkung Reinsdorf Landwirt-

WEA 6 Reinsdorf Ost, Gemarkung Reinsdorf, Flurstücke 1852 und 435/4
Az.: 1393-106.11-250-016/34-mil

schaftsfläche aus. Die Fläche befindet sich nicht in einem Sondergebiet für Windenergienutzung. Für die Flurstücke bestehen keine Bebauungspläne.

Die bauplanungsrechtliche Bewertung orientiert sich damit im Ergebnis allein an den Maßstäben des § 35 BauGB, da sich die Baugrundstücke außerhalb der geschlossenen Ortslage befinden und nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen. Nach § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben sowohl nach § 35 Abs. 1 als auch Abs. 2 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die WEA können nicht zugelassen werden, wenn im Flächennutzungsplan oder als Ziel der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist, ihm also dadurch öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen. Zweck dieser Regelung ist es, den Gemeinden bzw. den Landesplanungsbehörden ein Steuerungsinstrument gegenüber den nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB grundsätzlich in den Außenbereich gehörenden privilegierten Vorhaben zu vermitteln, um eine geordnete regionale bzw. überregionale Entwicklung im Raum zu ermöglichen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Reinsdorf beinhaltet keine solche Ausweisung an anderer Stelle. Die Gemeinde Reinsdorf verfügt gemäß Veröffentlichung vom 31. August 2006 über einen genehmigten Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan übernimmt nach der Planzeichnung lediglich nachrichtlich die Planungsansätze aus dem Regionalplan Südwestsachsen. Über eine eigene Ausweisung verfügt der Flächennutzungsplan nicht.

4.2.2 Öffentliche Belange

4.2.2.1 Orts- und Landschaftsbild

Eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist durch die Vorhaben an den konkreten Standorten nicht gegeben. Das Bundesverwaltungsgericht legt in dem Beschluss vom 18. März 2003, Az. B 7.03, die anzuwendenden Maßstäbe wie folgt dar:

„In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist rechtsgrundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Urteil vom 22. Juni 1990 – BVerwG 4 C 6.87 – (NVwZ 1991, 64 = ZfBR 1990, 293); Urteil vom 15. Mai 1997 – BVerwG 4 C 23.95 – ZfBR 1997, 322). In Übereinstimmung mit dem OVG Bautzen (Urteil vom 18. Mai 2000 – 1 B 29/98 – NuR 2002, 162) hat das Berufungsgericht darüber hinaus angenommen, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur in Ausnahmefällen anzunehmen sei, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.“

Die geplante WEA soll auf dem nördlich von Reinsdorf gelegenen Höhenzug in einer Höhe von 405 m über NHN errichtet werden. Ausgehend von der Lage, Bauart und Anlagenhöhe wird die Anlage weit sichtbar sein. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung folgt eine verunstaltende Wirkung nicht aus der Höhe der Anlage allein. Die Höhe der geplanten Anlage wird zwar zu einer Sichtbarkeit in der Umgebung führen, jedoch handelt es sich um eine (optisch) relativ schlanke Anlage, von der nicht ersichtlich ist, dass diese entsprechend den Maßstäben der Rechtsprechung zu einer Verunstaltung führen wird. Die Auswirkungen sind auch vor dem Hintergrund zu bewerten, dass WEA windhöfige Gebiete benötigen, bei denen es sich im Regelfall in Sachsen um Hügelketten handeln wird.

4.2.2.2 Naturschutz, schädliche Umwelteinwirkungen

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sowie die

Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Boden- und Denkmalschutzes gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB wurden in diesem Genehmigungsverfahren umfassend geprüft und bewertet. Unter Berücksichtigung der in dieser Genehmigung festgelegten Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass naturschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu besorgen sind.

4.2.2.3 Gebot der Rücksichtnahme, optische Bedrängung

Des Weiteren ist nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB das Gebot der Rücksichtnahme zu beachten. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel nicht entgegen, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Der geringste Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt 1.018 m zwischen der geplanten WEA 6 und dem Wohngebäude in Mülsen, Reinsdorfer Straße 19. Damit ergibt sich bei einer Gesamthöhe der WEA 6 von 261 m ein Abstand des 3,9-fachen der Gesamthöhe der geplanten WEA 6 zur Wohnbebauung. Ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme ist im Ergebnis nicht ersichtlich.

4.2.2.4 Erschließung

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig, soweit eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts richtet sich die ausreichende Erschließung nach dem jeweiligen Vorhaben, den sich daraus ergebenden Anforderungen an die Erschließung und den örtlichen Gegebenheiten. Bei Vorhaben, die von der Natur der Sache oder der Zweckbestimmung her bevorzugt in den Außenbereich gehören, reicht für die Erschließung ein „außenbereichsgemäßer“ Standard. Die Erschließung ist gesichert, wenn damit gerechnet werden kann, dass sie bis zur Herstellung des Bauwerks, spätestens bis zur Gebrauchsabnahme funktionsfähig angelegt ist und wenn ferner damit zu rechnen ist, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird.

Das Vorhaben wird mittelbar über die Staatsstraße S 286 bzw. der parallel dazu verlaufenden Betriebsstraße über die zum Ortsteil St. Niclas der Gemeinde Mülsen führenden Mülsener Straße und einen neu anzulegenden Wirtschaftsweg angebunden. Die Erschließung ist somit gesichert.

4.2.3 Ergebnis

Die Errichtung der WEA 6 am geplanten Standort ist nach § 35 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

5. Gemeindliches Einvernehmen

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Da es sich hier um ein Vorhaben im Außenbereich handelt, ist für dessen Beurteilung § 35 BauGB heranzuziehen.

Mit Schreiben vom 18. November 2024 erteilte die Gemeinde Reinsdorf unter Hinweisen das gemeindliche Einvernehmen.

WEA 6 Reinsdorf Ost, Gemarkung Reinsdorf, Flurstücke 1852 und 435/4
Az.: 1393-106.11-250-016/34-mil

Sie trägt vor, dass gemäß Brandschutzkonzept im Windpark Reinsdorf Ost drei Löschwasserezisternen (an der WEA 1, 3 und 4) mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 78 m³ für die Löschwasserbereitstellung vorgesehen sind. Die WEA 2, WEA 5, das Umspannwerk und auch die geplante WEA 6 sollen durch die Zisternen im Brandfall mit bedient werden. Der Abstand der geplanten WEA 6 zur nächstgelegenen Zisterne an der WEA 3 beträgt mehr als 400 m. Die Gemeinde Reinsdorf fordert daher die Errichtung einer Löschwasserezisterne an der WEA 6.

Das Brandschutzkonzept wurde aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes auf der Grundlage brandschutztechnischer Bestimmungen durch die Stabstelle Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz in der Gesamtheit und mögliche Wechselwirkungen betrachtet und geprüft. Die Löschwasserversorgung im Windpark Reinsdorf Ost wird über eine Zisterne an der WEA 1 mit einem Fassungsvermögen von 30 m³ und jeweils eine Zisterne an der WEA 3 und WEA 4 mit einem Fassungsvermögen von jeweils 24 m³ sichergestellt. Hinzu kommen im weiteren Umfeld der WEA 5 im Bereich „Am Einsiedel 3, Wildenfels“ (Höhe IMPA) ein Hydrant und eine Zisterne, auf welche bei Bedarf zurückgegriffen werden kann. Gleiches trifft für den in der App FwA 16/2 von der örtlichen Feuerwehr Mülsen als Löschwasserentnahmestelle gekennzeichneten Privatteich östlich der Reinsdorfer Straße 19 zu. Weiterhin befindet sich im Bereich der Reinsdorfer Straße 11/12 laut App FwA 16/2 ein Unterflurhydrant mit einer Schüttleistung von 23 m³/h, auf den ebenfalls zurückgegriffen werden kann.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Löschwasserversorgung im Windpark Reinsdorf Ost mit insgesamt 6 WEA als gesichert angesehen werden kann. Die Errichtung einer weiteren Löschwasserezisterne an der WEA 6 ist nicht notwendig.

Die Gemeinde trägt außerdem vor, dass die Zuwegung zur Baustelle im Rahmen der Vorbereitung und Errichtung der geplanten WEA 6, insbesondere zum Antransport der Großkomponenten nicht über die Mülsener Straße erfolgen kann. Es handelt sich dabei um einen schmalen Weg mit beidseitigem alten Robinen-Baumbestand. Die Mülsener Straße sei aufgrund der geringen Breite nicht als Zuwegung zur Baustelle der WEA 6 nutzbar, ohne die vorhandenen Allee-Bäume zu beschädigen oder fällen zu müssen. Dem stimmt die Gemeinde Reinsdorf nicht zu.

Wege sind weder Teil der genehmigungsbedürftigen Windenergieanlage noch Nebenanlagen und werden daher nicht von der BImSchG-Genehmigung erfasst. Wegebau gehört zur Erschließung von Grundstücken. Wegebau ist also nicht Teil der Anlage, so dass hierfür separate Genehmigungen einzuholen sind.

Da die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für „Errichtung und Betrieb“ von Anlagen erteilt wird, ist die Baustelle, d. h. die hierfür benötigten Flächen, die Bautätigkeiten und der Betrieb der eingesetzten Baumaschinen Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, jedoch nicht die Herstellung der Anlage und ihr Transport bis zum konkreten Aufstellungsort.

Den Hinweisen der Gemeinde Reinsdorf wurde somit Rechnung getragen.

6. Abweichung vom Abstandsflächenrecht – Nr. A.2.4

6.1 Mit den Antragsunterlagen wurden auch die Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) i. d. F. vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert am 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169), von den Abstandsflächen für die WEA 6 beantragt und begründet. Dabei sollen die Abstandsflächen gemäß § 6 SächsBO auf die vom Rotor überstrichene Grundfläche zuzüglich 3 m reduziert werden.

Die Abstandsflächen für die beantragte WEA sind nach § 6 Abs. 5 Satz 3 SächsBO i. V. m.

Nr. 6.4 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) vom 18. März 2005 (SächsABl. S. 59, SächsABl. S. 363), zuletzt geändert am 9. Mai 2019 (SächsABl. S. 782), zu ermitteln und festzulegen. Die hier erforderliche Abstandsfläche für die WEA umfasst eine Tiefe von 108,59 m gemessen vom Mittelpunkt des Turmfußes. Die Abstandsflächen liegen teilweise bzw. vollständig auf benachbarten Grundstücken. Von den Abweichungen betroffen sind die Flurstücke 425/3, 440, 442/2 und 1845 der Gemarkung Reinsdorf in 08141 Reinsdorf sowie die Flurstücke 569/46 und 578/10 der Gemarkung Mülsen St. Niclas in 08132 Mülsen.

An dem Standort liegt eine atypische Fallgestaltung vor, da hier keine Flurstücke vorhanden sind, die für sich die Einhaltung der geforderten Abstandsflächen für die WEA 6 ermöglichen. Daher sollen die Abstandsflächen von einer Kreisfläche mit dem Radius von 108,59 m auf eine Kreisfläche mit dem Radius von 89,26 m verringert werden. Dieser Wert beschreibt die vom Rotor überstrichene Fläche mit einem Radius von 86,26 m zuzüglich 3 m.

Die erforderliche Atypik der Fallgestaltung ist auch hinsichtlich der Eigenart einer WEA gegeben, die keine typische bauliche Anlage ist, wie sie das Abstandsflächenrecht vor Augen hat. Sie ist im Verhältnis zu ihrer Gesamthöhe schmal und verjüngt sich sowohl in Bezug auf den Turm als auch in Bezug auf die Rotorblätter. Hinzu kommt, dass es sich bezogen auf den Rotor nicht um eine statische Anlage handelt, da dieser sich entsprechend der Windrichtung dreht.

Soweit die vom Rotor bestrichene Fläche nicht mit ihrer vollen Breite zum Betrachter steht, entfaltet die WEA hinsichtlich ihrer höchsten Punkte dem Nachbar gegenüber nicht die Wirkung, die von einem Gebäude ausgehen würde.

Sowohl die Baugrundstücke als auch die betroffenen benachbarten Grundstücke befinden sich im Außenbereich und unterliegen einer landwirtschaftlichen oder verkehrlichen Nutzung.

Gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO ist zu prüfen, ob die Abweichungen mit öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belangen und den öffentlichen Belangen, insbesondere des § 3 SächsBO, vereinbar sind. Zu den öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belangen zählen die Schutzziele der Abstandsflächenvorschrift des § 6 SächsBO. Diese Schutzziele sind im Kern der Brandschutz und eine ausreichende gesundheitsrelevante Belichtung von Aufenthaltsräumen sowie Belichtung und Belüftung allgemein. Für die landwirtschaftliche und die verkehrliche Nutzung der betroffenen Flurstücke ist eine Beeinträchtigung dieser Schutzziele nicht erkennbar.

Weiterhin ist zu beachten, dass das Gebot, auf schutzwürdige Individualinteressen Rücksicht zu nehmen, zwar in § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht ausdrücklich aufgeführt wird, seine Qualität als öffentlicher Belang in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber anerkannt ist. Das besonders ausgeformte Rücksichtnahmegebot in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB betrifft demnach auch Fälle, in denen nicht schädliche Umwelteinwirkungen, sondern sonstige nachteilige Wirkungen in Rede stehen. Hierzu gehören auch die nachbarlichen Belange, soweit sie öffentlich-rechtlich geschützt sind. Im vorliegenden Fall besteht der Schutz vor Beeinträchtigungen bei der Grundstücksnutzung. Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die Auswirkungen auf die Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit des Bodens zu prüfen:

Die Nutzbarkeit der betroffenen benachbarten Flurstücke wird durch die beantragte Abweichung nicht beeinträchtigt. Eine Nutzung durch landwirtschaftliche Betriebe einschließlich zulässiger landwirtschaftlicher Bebauung ist nach wie vor möglich. Anhaltspunkte dafür, dass durch die WEA und insbesondere durch deren Schattenwurf die Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit des Bodens mehr als nur geringfügig beeinträchtigt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Eine Wertminderung der Grundstücke durch die Abweichung von den Abstandsflächen liegt nicht vor.

WEA 6 Reinsdorf Ost, Gemarkung Reinsdorf, Flurstücke 1852 und 435/4
Az.: 1393-106.11-250-016/34-mil

Zu den zu beachtenden öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belangen gehören gemäß § 3 Abs. 1 SächsBO der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere des Lebens, der Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Sicherung von Abstandsflächen auf den betroffenen Flurstücken ist nicht geeignet, Gefahren für Leben und Gesundheit von Eigentümern und Beschäftigten z.B. durch Eisabwurf der WEA zu vermeiden. Um Gefahren für die Allgemeinheit durch Eisabwurf der WEA zu vermeiden, ist der Einbau eines entsprechenden Eiserkennungssystems angeordnet, das die WEA bei Eisansatz sofort abschaltet (Nr. C.3.6). Eine Gefährdung der genannten Schutzgüter durch die beantragten Abweichungen von den Abstandsflächen ist sowohl bei den landwirtschaftlichen Flächen als auch bei der Straße nicht erkennbar.

Als weiterer öffentlicher Belang ist das Ziel des Gesetzgebers, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung kontinuierlich zu erhöhen und einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, zu berücksichtigen.

6.2 Ausgehend von diesen Abwägungen wurde den Eigentümern der betroffenen Grundstücke mit Schreiben vom 19. März 2025 mitgeteilt, dass das Landratsamt beabsichtigt, dem Antrag stattzugeben und die beantragten Abweichungen von den Abstandsflächen zuzulassen.

Der Eigentümer des Flurstücks 569/46 der Gemarkung Mülsen St. Niclas in 08132 Mülsen äußerte sich mit Schreiben vom 30. März 2025, eingegangen am 2. April 2025. Darin erklärte er sich nicht einverstanden damit, dass sein Flurstück nicht mehr mit Abstandsflächen belastet sei. Die Belastung des Flurstücks 569/46 bestimme sich durch den unveränderten Standort der WEA und könne nicht durch die rein rechnerische Reduzierung der Abstandsflächen verändert werden.

Auf die vorliegenden rechtlichen Gründe zur Reduzierung der Abstandsflächen wurde ausführlich in Nummer E.II.6.1 eingegangen.

6.3 Dem Antrag auf Abweichung war daher in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens stattzugeben.

7. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), war im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Anlage 1 zum UVPG ist für Windfarmen mit 6 bis weniger als 20 WEA mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorzunehmen. Am Standort sind derzeit 5 WEA genehmigt, die jedoch noch nicht errichtet sind. Gegenwärtig befindet sich eine WEA im Genehmigungsverfahren (WEA 6). Daher sind bei der Feststellung, ob eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit oder eine UVP durchzuführen ist 6 WEA, zu berücksichtigen. Demzufolge bedarf das Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung als überschlägige Prüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Diese Vorprüfung führte das Landratsamt Zwickau anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch. Dabei war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Gemäß § 7 UVPG waren die Auswirkungen aller WEA im Windpark in der Vorprüfung zu betrachten.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden die in Kapitel 14 vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG unter Einbeziehung des Landschaftspflegerischen Begleitplans, der Artenschutzrechtlichen Prüfung, des Artenschutzgutachtens über Fledermäuse und des Untersuchungsberichts Avifauna (jeweils Kapitel 13) sowie die Geräuschimmissions- und Schattenwurfprognose (Kapitel 4) herangezogen. Weiterhin wurden die vorgesehenen Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.

Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Naturdenkmäler sind im Untersuchungsraum nicht ausgewiesen. Gesetzlich geschützte Biotope werden nicht unmittelbar berührt, da sich der Standort und die Zuwegung der WEA 6 auf intensiv genutzten Ackerflächen befinden.

Südöstlich des geplanten Vorhabengebietes in etwa 4.720 m Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „Wildenfelser Bach und Zschockener Teiche“. Weiterhin befindet sich das FFH-Gebiet „Muldetal bei Aue“ ca. 4.890 m südlich des Vorhabenstandortes. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Am Röhrensteg“ ist ca. 4.080 m westlich, das LSG „Wildenfelser Zwischengebirge“ ca. 5.180 m südlich des Vorhabenstandortes zu finden. Beeinträchtigungen der umliegenden FFH-Gebiete und Landschaftsschutzgebiete, die die besondere Empfindlichkeit oder Schutzziele dieser Gebiete betreffen, sind aufgrund ihrer Entfernung von dem Vorhaben nicht gegeben. Auswirkungen auf umliegende gesetzlich geschützte Biotope können ausgeschlossen werden. Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie in das Landschaftsbild sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan zu leisten.

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte und Denkmäler sind nicht betroffen.

Da Auswirkungen auf Lebensräume geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht vollständig ausgeschlossen werden können, wurden umfangreiche Betriebsbeschränkungen der WEA zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen festgelegt. Mit vorsorglich angeordneten Abschaltzeiten der WEA bei bestimmten meteorologischen Bedingungen während des Gondelmonitorings zur weiteren Erfassung der Fledermauspopulationen können erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine zusätzlichen Abfallströme. Der Eintrag wassergefährdender Stoffe in Wasser, Boden und Grundwasser kann im bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

Durch Begrenzung der Schall- und Schattenwurfemissionen der Windenergieanlage wird entsprechend den erstellten Immissionsprognosen unter Berücksichtigung der bestehenden Windenergieanlagen die Einhaltung der Richtwerte für Geräusche und Schattenwurf an der umliegenden Wohnbebauung gewährleistet. Erhebliche Belästigungen durch Geräusche und Schattenwurf werden damit ausgeschlossen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Luft, Klima, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter liegen nicht vor. Aufgrund des Standortes auf einer intensiv genutzten Ackerfläche werden Beeinträchtigungen der Pflanzen und des Bodens als gering eingeschätzt. Nach Aufgabe der Nutzung und Rückbau der WEA entfallen die Beeinträchtigungen vollständig. Insgesamt sind die durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter nicht als erheblich einzustufen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 bis 4 UVPG hat ergeben, dass durch das Vorhaben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursacht werden. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

WEA 6 Reinsdorf Ost, Gemarkung Reinsdorf, Flurstücke 1852 und 435/4
Az.: 1393-106.11-250-016/34-mil

Die Entscheidung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Zwickau Nr. 54/2025 vom 7. August 2025 und im Internet unter www.landkreis-zwickau.de öffentlich bekannt gemacht.

8. Gemäß § 6 Abs. 1 BlmSchG war die Genehmigung für die WEA 6 zu erteilen, da bei Einhaltung der in den Abschnitten A und C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen und antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG oder aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Abschnitten A und C ergeben auf der Grundlage der §§ 6 und 12 BlmSchG und sind in diesem Sinne erforderlich, geeignet und sachgerecht.

Das ergibt sich aus folgenden Ausführungen:

9. Rückbauverpflichtung, Sicherheitsleistung und Sicherung der Abstandsflächen –
Nr. A.3.1., A.3.2 und A.4

Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für ein Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung, die gemäß § 13 BlmSchG mit dieser Entscheidung zu bündeln ist, eine Rückbauverpflichtungserklärung abzugeben. Diese Erklärung ist Bestandteil des Antrags (Kapitel 8). Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist die Einhaltung der Rückbauverpflichtung sicherzustellen. Die Ermächtigung umfasst alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind. Mit § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB werden Mindestanforderungen normiert, um zum Schutz des Außenbereichs bundeseinheitlich zu gewährleisten, dass ungenutzte Anlagen i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nach dauerhafter Nutzungsaufgabe verlässlich zurückgebaut werden. Deswegen hat der Gesetzgeber die Pflicht zum Rückbau und die Sicherstellung dieser Pflicht zur zwingenden Genehmigungsvoraussetzung erhoben. Die Ermächtigung umfasst auch die finanzielle Absicherung der Rückbauverpflichtung. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wurde hier verfügt, dass die Antragstellerin vor Inanspruchnahme der Genehmigung eine Sicherheitsleistung zu erbringen hat, deren Art auch von der Genehmigungsbehörde als geeignetes Sicherungsmittel anerkannt wird.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus der Höhe der voraussichtlich anfallenden Rückbaukosten, die auf der Grundlage der Angaben der Fa. Vestas (Kap. 8 der Antragsunterlagen) ermittelt wurden.

Im Erlass des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) vom 6. Februar 2025 zur Beachtung der Preissteigerung für Sicherheitsleistungen gemäß § 35 Abs. 5 BauGB wird zur Höhe der Sicherheitsleistung ausgeführt, dass die allgemeine Preisentwicklung für die Rückbauarbeiten bis zum Ende der regelmäßigen Nutzungsdauer der Anlage bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung zu berücksichtigen ist. Für die Prognose der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindex für Rohbauarbeiten an gewerblichen Betriebsgebäuden heranzuziehen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde wie folgt ermittelt:

Die Rückbaukosten betragen 269.808,70 EUR.

$(1 + 0,032)^{20} \times 269.808,70 \text{ EUR} = 506.582,16 \text{ EUR}$

Daraus ergeben sich Rückbaukosten in Höhe von 506.582,16 EUR und damit eine Sicherheitsleistung von 507.000,00 EUR für die WEA 6. Außergewöhnliche Umstände, die ein Absehen von der Erbringung der Sicherheitsleistung rechtfertigen würden, liegen nicht vor.

Abstandsflächen, die nicht auf dem Baugrundstück selbst liegen und sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, sind rechtlich zu sichern. Eine rechtliche Sicherung liegt gemäß § 2 Abs. 12 SächsBO dann vor, wenn das zu sichernde Recht oder die rechtliche Verpflichtung als Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) und als beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) zugunsten des Landratsamtes Zwickau im Grundbuch eingetragen ist oder wenn dafür eine Baulast übernommen worden ist. Die Abstandsflächen befinden sich auf den benachbarten Flurstücken 425/3 und 440 der Gemarkung Reinsdorf in 08141 Reinsdorf und sind daher rechtlich zu sichern.

10. Gültigkeit – Nr. A.7.

Die Begrenzung der Gültigkeit beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Sie gewährleistet, dass nach Ablauf der Frist eine erneute Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vorgenommen werden kann. Die gesetzte Frist ist in Bezug auf das Voranschreiten des Standes der Technik angemessen und verhältnismäßig bezüglich der für die Realisierung des Vorhabens notwendigen Zeit.

11. Mitteilungspflichten – Nr. C.1.

Die festgelegten Mitteilungspflichten ergeben sich aus § 52 Abs. 2 BImSchG und § 72 Abs. 6, 7 und 8 SächsBO. Sie dienen der Überwachung durch die Genehmigungsbehörde sowie den zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden und weiteren Behörden zur kurzfristigen Information über den Fortgang und die Fertigstellung der Arbeiten. Mit der Eintragung in die „Dezentrale-Energien-Notfallplattform“ (DEEP) wird im Notfall die genaue Zuordnung der entsprechenden Einsatzkräfte durch die Rettungsleitstelle sichergestellt.

12. Immissionsschutz – Nr. C.2.

12.1 Geräuschemissionen

Die Schutz- und Vorsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind in der TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), geändert am 1. Juni 2017 (BAnz AT 8. Juni 2017 B5), konkretisiert. Insbesondere ist gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort (IO) die im Einzelfall geltenden Immissionsrichtwerte und Spitzenpegel nicht überschreitet. Weiterhin sind die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI – Stand 30. Juni 2016) gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) vom 26. Oktober 2017 zur Anwendung empfohlen.

Die Beurteilung von Geräuschen kann auf den Nachtzeitraum (ungünstigste Nachtstunde) beschränkt werden, da die WEA tags und nachts betrieben werden können und für die Nachtzeit die strenger Forderungen bezüglich des Lärmschutzes bestehen. Die Prüfung des Spitzenpegelkriteriums nach Nr. 6.1 Abs. 2 TA Lärm kann entfallen, da die WEA bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine einzelnen kurzzeitigen Geräuschspitzen verursachen.

Zur Beurteilung der Geräuschemissionen legte die Antragstellerin eine Schallimmissionsprognose vor (Nr. B.4.6). Die Prüfung dieses Gutachtens ergab Folgendes:

Die in der Nachbarschaft der WEA befindlichen Nutzungen mit Anspruch auf Schutz vor Immis-

WEA 6 Reinsdorf Ost, Gemarkung Reinsdorf, Flurstücke 1852 und 435/4
Az.: 1393-106.11-250-016/34-mil

sionen im Bereich der Ortslagen Zwickau, Reinsdorf und Mülsen wurden ordnungsgemäß erfasst:

Immissionsort	Einordnung nach BauNVO – Schutzanspruch	Immissionsrichtwert tagsüber (6 – 22 Uhr)	Immissionsrichtwert nachts (22 – 6 Uhr)
Mülsen IP 1: Reinsdorfer Str. 19 IP 2: Teichau	allgemeines Wohngebiet (WA)	55 dB(A)	40 dB(A)
Reinsdorf IP 4: Nordstraße 26 IP 5: Bergweg 10 IP 8: Str. der Befreiung 144	allgemeines Wohngebiet (WA)	55 dB(A)	40 dB(A)
Pöhlau IP 6: Freitagstraße	Mischgebiet (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
Zwickau IP 7: Pöhlwaldsiedlung	Mischgebiet (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)

Der Schutzanspruch für die Immissionsorte IP 1, 4, 6 und 7 ergibt sich jeweils aus der vor Ort vorgefundenen besonderen Art der tatsächlichen baulichen Nutzung, da für die Bereiche dieser Immissionsorte jeweils keine verbindlichen Bauleitpläne vorliegen. Danach ist für die Bereiche der IP 1 und 4 jeweils von einem immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch von allgemeinen Wohngebieten (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I. S. 3786), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) und für die Bereiche der IP 6 und 7 jeweils von einem immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch von Mischgebieten (MI) nach § 6 BauNVO auszugehen. Die IP 2, 5 und 8 befinden sich jeweils im Geltungsbereich eines verbindlichen Bauleitplanes (IP 2 – „Alter Bahndamm“ in Mülsen St. Niclas, IP 5 – „Bergweg II“ in Reinsdorf und IP 8 – „Alte Schule“ in Reinsdorf). Der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch dieser Immissionsorte ist in den Bebauungsplänen jeweils mit WA (Art der baulichen Nutzung) festgesetzt.

Die Immissionsprognose enthält eine Betrachtung der Geräuschvorbelastung, in der die bisher immissionsschutzrechtlich genehmigten WEA 1 bis 5 der Gemarkung Reinsdorf berücksichtigt wurden. Die WEA 1 bis 4 jeweils vom Typ Vestas V162-6.2 MW wären danach tagsüber jeweils im Betriebsmodus PO 6200 mit einem mittleren Schalleistungspegel (L_{WA}) von 104,8 dB(A) und nachts jeweils im Betriebsmodus PO 6000 mit einem L_{WA} von 104,3 dB(A) einschließlich dem jeweils dazugehörigen Oktav-Schalleistungspegelspektrum, die alle auf Herstellerangaben basieren, zu berücksichtigen. In der Immissionsprognose wurde ein konservativer Ansatz für die WEA 1 bis 4 gewählt, in dem sowohl für den Tagbetrieb als auch für den Nachtbetrieb mit einem L_{WA} von 104,8 dB(A) gerechnet wurde.

Die immissionsschutzrechtlich genehmigte WEA 5 vom Typ Vestas V172-7.2 MW im Betriebsmodus PO 7200 wurde in der Immissionsprognose mit einem L_{WA} von 106,9 dB(A) einschließlich dem dazugehörigen Oktav-Schalleistungspegelspektrum, das ebenfalls auf Herstellerangaben basiert, ordnungsgemäß berücksichtigt.

Die Berechnung der Geräuschzusatzbelastung durch die hier beantragte WEA 6 vom Typ Vestas V172-7.2 MW im Betriebsmodus PO 7200 mit einem L_{WA} von 106,9 dB(A) tagsüber und im Betriebsmodus SO 4 mit einem L_{WA} von 102,0 dB(A) nachts einschließlich dem jeweils dazugehörigen Oktav-Schalleistungspegelspektrum basiert auf Herstellerangaben. Das Anlagen-geräusch der WEA 6 ist im Nahbereich (Bereich des emissionsseitigen Anlagenbetriebs) nicht ton- und impulshaltig.

Gemäß den o. g. LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei WEA ist bei Immissionsprognosen der Nachweis der Sicherstellung der „Nicht-Überschreitung“ der Immissionsrichtwerte mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % im Sinne der TA Lärm zu führen. Diese Sicherstellung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die unter Berücksichtigung der Unsicherheiten der Emissionsdaten [Wiederholungsstandardabweichung (Messunsicherheit) und Produktionsstandardabweichung (Serienstreuung)] und der Unsicherheit der Ausbreitungsrechnung (Genauigkeit des Prognosemodells wird mit $\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$ berücksichtigt) bestimmte obere Vertrauensbereichsgrenze des prognostizierten Beurteilungspegels (L_r) den Immissionsrichtwert unterschreitet. Dies wurde bei der Berechnung der Geräuschvor- und Geräuschzusatzbelastung berücksichtigt.

Die prognostische Untersuchung führte zu nachfolgenden Ergebnissen:

- Tags befinden sich keine der untersuchten Immissionsorte im Einwirkungsbereich der beantragten Geräuschzusatzbelastung gemäß Nr. 2.2 TA Lärm. Somit wird das erweiterte Irrelevanzkriterium nach der TA Lärm an diesen Immissionsorten eingehalten [Immissionsrichtwert minus 10 dB(A)].
- Nachts befinden sich die Immissionsorte IP 4 und 6 bis 8 nicht im Einwirkungsbereich der beantragten Geräuschzusatzbelastung gemäß Nr. 2.2 TA Lärm. Der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung ist an diesen Immissionsorten als irrelevant im Sinne der TA Lärm zu betrachten. Der Nachtbetrieb der beantragten WEA 6 ist gegenüber diesen Immissionsorten nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm genehmigungsfähig.
- Im Bereich des Immissionsortes IP 2 wird der zulässige Immissionsrichtwert von 40 dB(A) nachts durch die beantragte Geräuschzusatzbelastung um mehr als 6 dB(A) aber um weniger als 10 dB(A) unterschritten. Der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung ist an diesem Immissionsort aber nicht als irrelevant im Sinne der TA Lärm zu betrachten, da das Irrelevanzkriterium [IRW – 6 dB(A)] bereits im Zuge der Genehmigungsverfahren für die WEA 1 bis 5 (hier Bestandteil der Geräuschvorbelastung) berücksichtigt wurde. Deshalb ist hier eine nähere Betrachtung der Geräuschvorbelastung für Anlagen, die der TA Lärm unterliegen, erforderlich.
- An den Immissionsorten IP 1 und 5 wird der zulässige Immissionsrichtwert von 40 dB(A) nachts durch die beantragte Geräuschzusatzbelastung jeweils um weniger als 6 dB(A) unterschritten. Somit ist die Geräuschzusatzbelastung als relevant im Sinne der TA Lärm zu beurteilen. Eine nähere Untersuchung der Geräuschvorbelastung ist an diesen Immissionsorten daher zwingend erforderlich.
- Am Immissionsort IP 2 wird der zulässige Immissionsrichtwert von 40 dB(A) nachts durch den o. g. Beurteilungspegel der Geräuschgesamtbelastung unterschritten. Der Nachtbetrieb der beantragten WEA 6 ist gegenüber dem Immissionsort IP 2 nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm genehmigungsfähig.
- Aufgrund der Immissionshöhe der Geräuschzusatzbelastung der beantragten WEA, der Lage gegenüber den vorhandenen und der beantragten WEA sowie des spezifischen immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruchs von WA (allgemeines Wohngebiet) sind das Gebäude Reinsdorfer Straße 19 in Mülsen St. Niclas (IP 1 der Immissionsprognose) und das Gebäude Bergweg 10 in Reinsdorf (IP 5 der Immissionsprognose) die maßgeblichen Immissionsorte nach Nr. 2.3 TA Lärm. An diesen Immissionsorten beträgt der Teilbeurteilungspegel durch die Geräuschvorbelastung 40,0 dB(A) nachts (IP 1) bzw. 40,7 dB(A) nachts (IP 5). Der Teilbeurteilungspegel der Geräuschzusatzbelastung durch die beantragte WEA 6 einschließlich der oberen Vertrauensbereichsgrenze an vorgenannten maßgeblichen IO 1 38,6 dB(A) nachts und IO 5 35,3 dB(A) nachts. Der Gesamtbeurteilungspegel

WEA 6 Reinsdorf Ost, Gemarkung Reinsdorf, Flurstücke 1852 und 435/4
 Az.: 1393-106.11-250-016/34-mil

durch die Geräuschgesamtbelastung aller der TA Lärm unterliegenden Anlagen liegt am IO 1 bei 40,9 dB(A) nachts [41 dB(A) nachts gemäß Rundung nach DIN 1333] und am IO 5 bei 41,1 dB(A) nachts [41 dB(A) nachts gemäß Rundung nach DIN 1333]. Der zulässige Immissionsrichtwert von 40 dB(A) nachts wird an beiden Immissionsorten um jeweils 1 dB(A) durch die Geräuschgesamtbelastung überschritten. Der Nachtbetrieb der beantragten WEA 6 ist unter obigen Voraussetzungen somit nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm gegenüber den Immissionsorten IP 1 und 5 genehmigungsfähig.

Die Immissionsprognose ist insgesamt logisch aufgebaut und nachvollziehbar. Die Immissionsberechnung erfolgte auf der Grundlage des Interimsverfahrens gemäß den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen des LAI. Die der Immissionsprognose zugrunde gelegten Voraussetzungen werden anerkannt.

Mit Vorlage der Anzeigeunterlagen am 28. Oktober 2024 zeigte die Fa. Energieanlagen Frank Bündig GmbH im Auftrag der Betreiberin eine Änderung des Nachtbetriebs der WEA 1 und 2 sowie WEA 3 und 4 vom Betriebsmodus PO6000 auf den Betriebsmodus PO6200 an. Hinsichtlich der Ergebnisse der Schallimmissionsprognose vom 30. Januar 2024 ergeben sich durch die angezeigte Änderung des Nachtbetriebs der WEA 1 bis 4 keine nachteiligen Auswirkungen, da sich keine der untersuchten Immissionsorte im Einwirkungsbereich der beantragten Geräuschzusatzbelastung gemäß Nr. 2.2 TA Lärm befinden.

– Nrn. C.2.1, C.2.2 und C.2.4

Die Festsetzung der maximal zulässigen Schallleistungspegel und der Oktavspektren der geplanten WEA entsprechend den Herstellerangaben resultiert unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel aus der Vorsorgepflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und insbesondere aus der Forderung nach dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Diese Begrenzung der Geräuschemissionen erfolgt auf der Grundlage von Nr. 4.1 der o. g. LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA und ist erforderlich, angemessen und in der Praxis geeignet.

– Nrn. C.2.3

Die vorläufige Nichtzulassung des beantragten Nachtbetriebes der WEA 6 im schallreduzierten Betriebsmodus SO 4 ist gemäß Nr. 4.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA erforderlich, da die Planung lediglich auf Angaben des Herstellers beruht. Von einer Forderung zur Emissionsmessung an der genehmigten Anlage wird hier aufgrund der örtlichen Verhältnisse (gewerbliche Geräuschvorbelastung durch die bereits genehmigten WEA 1 bis 5 sowie Fremdgeräuschbelastung durch die benachbarte Freitagstraße) Abstand genommen. Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für den Nachtbetrieb ist die Vorlage mindestens eines Messberichts an baugleichen WEA im schallreduzierten Betriebsmodus SO 4 erforderlich. Wenn der Messbericht im Ergebnis zu einer Überschreitung der festgelegten Emissionswerte nach Nr. C.2.1 kommt, ist die Überarbeitung der Immissionsprognose mit diesen ermittelten Werten und deren Vorlage beim Landratsamt Zwickau erforderlich.

12.2 Schattenwurf

Eine Bewertung der durch den Betrieb von WEA hervorgerufenen optischen Immissionen erfolgt durch die WEA-Schattenwurfhinweise des LAI vom 23. Januar 2020. Danach liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann nicht vor, wenn die Anhaltswerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr und von 30 Minuten pro Tag an den Immissionsorten nicht überschritten werden. Eine Beurteilung des Schattenwurfes ist nur tagsüber aufgrund der meteorologischen Gegebenheiten (Sonnen-schein) notwendig.

WEA 6 Reinsdorf Ost, Gemarkung Reinsdorf, Flurstücke 1852 und 435/4
Az.: 1393-106.11-250-016/34-mil

Zur Beurteilung der optischen Immissionen durch Schattenwurf legte die Antragstellerin eine Schattenwurfprognose vor (Nr. B.4.7). Darin wurden alle relevanten Immissionsorte in Zwickau, Mülsen St. Niclas und Reinsdorf (insgesamt 22 Immissionsorte) gegenüber dem Schattenwurf der hier geplanten WEA 6 (Zusatzbelastung) und der bereits genehmigten WEA 1 bis 5 (Vorbelastung) betrachtet. Die Berechnung des Schattenwurfs wurde mit dem Rechenprogramm Shadow der Fa. WindPRO Version 3.5.584 durchgeführt. Es wurden alle relevanten Voraussetzungen berücksichtigt. Die Schattenwurfprognose ist logisch aufgebaut und nachvollziehbar, alle zugrunde gelegten Voraussetzungen sind plausibel.

Aus der prognostischen Untersuchung ergibt sich unter der „worst-case-Betrachtung“ für den Bereich der untersuchten Immissionsorte bereits teilweise eine Überschreitung des jährlich zulässigen Schattenwurfs von 30 h/a und des täglich zulässigen Schattenwurfs von 30 min/d durch den Schattenwurf der WEA 1 bis 5 (Vorbelastung). Durch die Zusatzbelastung der beantragten WEA 6 wird der jährliche Schattenwurf in den umliegenden Ortslagen teilweise weiter erhöht bzw. tritt erstmalig auf.

Im Ergebnis der prognostizierten Gesamtbelastung mit insgesamt 6 WEA ergibt sich unter der „worst-case-Betrachtung“ für den Bereich der untersuchten Immissionsorte P, V, W bis Z, AA bis AF, AQ, AR, AT, AU, AW, AX und AZ eine Überschreitung des jährlich zulässigen Schattenwurfs von 30/a und/oder des täglich zulässigen Schattenwurfs von 30/d. Die Höchsten Werte werden dabei am Immissionsort W (Gebäude Freitagstraße 9 in Zwickau) mit 76 h/a und am Immissionsort AB (Gebäude Reinsdorfer Straße 19 in Mülsen St. Niclas) mit 75 h/a und 32 min/a durch die Gesamtbelastung verursacht.

Gemäß der o. g. Handlungsempfehlung beträgt der Immissionsrichtwert für den jährlichen Schattenwurf 30/a und für den täglichen Schattenwurf 30 min/d. Der Anhaltswert für den jährlichen Schattenwurf und für den täglichen Schattenwurf muss in der „worst-case-Betrachtung“ an allen Immissionsorten eingehalten werden. Das gleiche gilt für die mögliche meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer mit einem zulässigen Wert von 8 h/a. Somit ist gegenüber diesen o. g. Immissionsorten sowie allen anderen o. g. Immissionsorten mit Überschreitungen der zulässigen Werte eine Betriebszeitbeschränkung der beantragten WEA 6 erforderlich. Dies soll gemäß Antrag durch eine zeitweise Abschaltung der WEA 6 über ein Vestas Schattenwurf-Abschaltssystem realisiert werden.

– Nr. C.2.5

Die Festlegung basiert auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und ist zur Erfüllung der dort verankerten Schutzpflicht erforderlich. Sie stellt sicher, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf nicht hervorgerufen werden können und ergänzt den Schutz, der entsprechend den Antragsunterlagen vorgesehen und den örtlichen Gegebenheiten vorhanden ist. Erhebliche Belästigungen im Sinne des BImSchG treten nicht auf, wenn die o. g. Anhaltswerte für den Schattenwurf unter der „worst-case-Betrachtung“ nicht überschritten werden.

– Nr. C.2.6

Die Nebenbestimmung ist notwendig, um die entsprechenden Abschaltungen der WEA zur Einhaltung der jährlichen und täglichen Schattenwurfdauer gemäß Nebenbestimmung C.2.5 sicherstellen zu können.

– Nr. C.2.7

Die geforderte schriftliche Nachweisführung ergibt sich aus § 52 Abs. 2 BImSchG. Diese Belege gewährleisten eine ordnungsgemäße Dokumentation des Anlagenbetriebs, sollen eine effiziente Überwachung der WEA sicherstellen und sind unentbehrlich im Fall von Beschwerden über

WEA 6 Reinsdorf Ost, Gemarkung Reinsdorf, Flurstücke 1852 und 435/4
Az.: 1393-106.11-250-016/34-mil

unregelmäßigen bzw. ungenehmigten Anlagenbetrieb.

12.3 Körperschallübertragungen

Durch den Betrieb der WEA kann es zu Körperschallübertragungen im Nahfeld der Anlage gegenüber Immissionsorten kommen. Dies setzt aber i. d. R. felsigen Untergrund voraus, auf dem sowohl die WEA als auch die Immissionsorte direkt gegründet sein müssen (starre Verbindung). Bei einem Abstand zwischen der WEA 6 und den nächstgelegenen Immissionsort (Gebäude Reinsdorfer Straße 19 im Mülsen St. Niclas) von mehr als 1.000 m, wie in diesem konkreten Fall, sind selbst unter vorgenannten Bedingungen grundsätzlich keine Körperschallübertragungen zu erwarten.

12.4 Tieffrequente Geräusche

Die Prüfung der WEA bezüglich tieffrequenter Geräusche erfolgt gemäß Nr. 7.3 TA Lärm. WEA erzeugen auch tieffrequente Geräusche unterhalb einer Frequenz von 20 Hz, die als Infraschall bezeichnet werden. Die bislang vorliegenden Messergebnisse zur Infraschallerzeugung moderner WEA weisen im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschalleinwirkungen liegen. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen gehen davon aus, dass Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von WEA bisher nachgewiesen wurden, ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen führen.

13. Baurechtliche und brandschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen – Nr. C.3.

13.1 Bauordnungsrecht

Das Vorhaben bedarf als Sonderbau entsprechend § 2 Abs. 4 Nr. 2 SächsBO einer Baugenehmigung nach § 59 SächsBO. Die Baugenehmigung war gemäß § 13 BImSchG in diese Genehmigung einzuschließen.

Die Standsicherheit der WEA 6 wurde in einem entsprechenden Gutachten zur Standorteignung (B.16.1.4) nachgewiesen. Betriebsbeschränkungen der WEA 6 sind danach zur Gewährleistung der Standsicherheit dieser WEA nicht erforderlich.

Grundlage der Forderungen in Nr. C.3.1 bis C.3.5 ist § 88a SächsBO i. V. m. Anl. Teil A, lfd. Nr. 1.2.8.7 und Anlage A 1.2.8/6 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwV TB) vom 24. Juli 2024 (SächsABl. S. 939) i. V. m. der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand März 2015. Die geforderten Nachweise sind Bestandteile des Standsicherheitsnachweises gemäß § 12 Abs. 1 SächsBO. Die örtliche Anpassung ist prüfpflichtig gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 3 SächsBO.

Um eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf auszuschließen, ist gemäß Anlage A 1.2.8/6 VwV TB der Abstand der WEA zu Verkehrswegen und Gebäuden in nicht besonders eisgefährdeten Regionen von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) ausreichend. In diesem Fall wäre ein Abstand der Turmachse der WEA zur Staatsstraße S 286 von 520,50 m erforderlich. Da der tatsächliche Abstand der WEA 6 zur S 286 nur 553 m und zur Mülsener Straße nur 94 m beträgt, sind die in Nr. C.3.6 getroffenen Festlegung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sowohl notwendig als auch geeignet.

13.2 Brandschutz

Die Forderungen zum Brandschutz in Nr. C.3.7 und C.3.8 ergeben sich aus § 14 SächsBO i. V. m. §§ 5 und 51 SächsBO.

Die Forderungen zum Feuerwehrplan und zur Abstimmung mit den örtlich zuständigen Feuerwehren dienen der Vorbereitung effektiver Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in potentiellen Gefahrenfällen.

Mit der Errichtung der Zisternen im Windpark Reinsdorf Ost wird die Durchführung wirksamer Löscharbeiten insbesondere gegen die Ausbreitung von Folgebränden ermöglicht.

14. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen – Nr. C.4.

Am Standort der WEA 6 werden keine naturschutzfachlich von vornherein abzulehnende Ausschlussgebiete, wie Schutzgebiete nach §§ 23, 26 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323), Schutzgebiete des Europäischen Netzes Natura 2000 (FFH-Gebiete, Schutzgebiete nach Vogelschutzrichtlinie) oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. dem Sächsischen Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (GVBl. S. 451), zuletzt geändert am 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672), berührt.

14.1 Kompensation – Nr. C.4.1

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG stellen die Errichtung der WEA 6 am geplanten Standort einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da die Gestalt und die Nutzung des Grundstücks verändert und dadurch die Leistungs- und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und insbesondere das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Der Verursacher des Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Der Landschaftspflegerische Begleitplan vom 29. April 2025 (Kapitel 13) mit dem daraus abgeleiteten Kompensationsumfang ist gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG für eine Beurteilung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs, der Ausgleichsmaßnahmen und des Endzustandes geeignet und lässt eine naturschutzfachliche Akzeptanz des Standortes der WEA 6 hinsichtlich der Eingriffsproblematik zu. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, den Eingriff in das Landschaftsbild und die Schutzgüter Boden, Arten und Biotope teilweise auszugleichen.

Nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Mit der Kontrolle und rechtlichen Sicherung über einen Zeitraum von 30 Jahren wird sichergestellt, dass die Laufzeit mindestens der entspricht, die die betreffenden Gehölzpflanzungen zu ihrer Entwicklung benötigen.

Außerdem wird eine zeitliche Begrenzung zur Sicherung der Maßnahme gesetzt. Es wäre nicht zumutbar im Sinne einer absoluten Garantiehaftung die dauerhafte Verpflichtung des Erhalts der Kompensationsmaßnahme anzuhängen und eine Einstandspflicht ohne jegliche Begrenzung festzusetzen.

Neben den festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird die Vorhabenträgerin gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG verpflichtet eine Ausgleichsabgabe (Ersatzzahlung) als ersatzweise Eingriffskompensation zu zahlen. Das sich aus der Summe des Kompensationsbedarfs und der

WEA 6 Reinsdorf Ost, Gemarkung Reinsdorf, Flurstücke 1852 und 435/4
Az.: 1393-106.11-250-016/34-mil

Ausgleichsmaßnahmen im LBP ergebende Kompensationsdefizit in Höhe von 23.218,76 EUR wird aufgrund nicht finanziell möglicher Realisierbarkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anerkannt und bestätigt.

Um den Erfordernissen an die Standortbedingungen und den Naturraum um Reinsdorf hinsichtlich der Beeinträchtigung in das Landschaftsbild gerecht zu werden, ist die Ersatzzahlung eingriffs-ortsgebunden an den Naturschutzfonds bei der Landesstiftung Natur und Umwelt des Freistaates Sachsen zu zahlen, da sich die beantragte WEA auf dem Gebiet des Landkreises Zwickau befindet.

14.2 Artenschutz

Alle heimischen Fledermausarten gehören zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. aa BNatSchG sowie zu den streng geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. b BNatSchG. Sie sind in Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. bb BNatSchG sind ebenso die europäischen Vogelarten besonders geschützt. Der Rot- wie auch der Schwarzmilan gehören als europäische Vogelarten zu den besonders geschützten Arten und darüber hinaus auch zu den streng geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. a BNatSchG.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Als Fortpflanzungsstätten geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden (z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze). Ruhestätten sind alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbaue sowie Sommer- und Winterquartiere.

Sind in Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, von nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 und 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, betroffen, liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden wer-

den kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Bei Beachtung des Artenschutzfachbeitrags (MEP Plan GmbH vom 6. Mai 2024, sh. Kap. 13) zur Vermeidung und Verminderung sowie der Schutz- und Ersatzmaßnahmen ist das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Zugriffsverbote) nicht zu erwarten und eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung ist nicht erforderlich.

14.3 Avifauna – Nr. C.4.2

Die artenschutzrechtlichen Prüfungen sind hinsichtlich der stattgefundenen Untersuchungen und der vorgenommenen Bewertungen naturschutzfachlich akzeptabel.

Bewirtschaftungsereignisse, zu denen hauptsächlich Mahd, Ernte und Feldumbrucharbeiten gehören, ziehen in der Nähe brütende Greifvögel, Störche etc., aber auch Nichtbrüter und Brutvögel aus anderen Revieren an. Die betroffenen Flächen werden zum Teil aber auch aus großer Entfernung angeflogen. Diese Anlockwirkung ist bekanntermaßen sehr hoch. Es handelt sich in dieser Region des Landkreises Zwickau vordergründig um Weißstorch *Ciconia ciconia*, Rotmilan *Milvus milvus*, Schwarzmilan *Milvus migrans*, Rohrweihe *Circus aeruginosus*, Baumfalke *Falco subbuteo* und Kiebitz *Vanellus vanellus* als Nahrungsgäste oder Rastvogelarten.

Speziell durch die Abschaltung der WEA während und kurz nach den Bewirtschaftungsereignissen, kann regelmäßig eine wirkungsvolle Minderung des Kollisionsrisikos erreicht werden. Da die notwendigen Abschaltungen nur einen kurzen Zeitraum bei zugleich hoher Wirksamkeit umfassen, sind diese als verhältnismäßig anzusehen. Die aufgeführten Abschaltparameter orientieren sich am aktuellen Wissensstand (BNatSchG 2022, SMEKUL 2022) und werden als notwendige Maßnahme zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG angesehen.

Nach § 45b Abs. 9 BNatSchG dürfen, wenn eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt wird, die angeordneten Abschaltungen den Jahresenergieertrag der WEA 6 um höchstens 4 % („Basisschutz“) verringern. Mit den Abschaltparametern unter Nebenbestimmung C.4.2 (Avifauna) und C.4.3 (Fledermäuse) wird unter Verwendung des Rechentools der Fachagentur Windenergie der Jahresenergieertrag der WEA 6 um weniger als 4 % gemindert.

Die gezielte Regelung zur Bodennutzung unterhalb der WEA im Mastfußbereich, die sich insbesondere an den Inhalten des BNatSchG (2022) und des Leitfadens Vogelschutz an WEA im Freistaat Sachsen (SMEKUL 2022) orientiert, verringert die Attraktivität hinsichtlich eines Nahrungshabitats insbesondere für Rotmilane und andere Greifvogelarten.

Der ökologischen Baubegleitung bedarf es, um die Einhaltung und Durchführung der geplanten Maßnahmen des Artenschutzes umfassend zu überwachen.

WEA 6 Reinsdorf Ost, Gemarkung Reinsdorf, Flurstücke 1852 und 435/4
 Az.: 1393-106.11-250-016/34-mil

Die Gefahr einer Tötung von Vögeln durch die Baufeldfreimachung ist während der Brutzeit am größten. Aus diesem Grund ist aus artenschutzfachlicher Sicht die Baufeldfreimachung in dem genannten Zeitraum durchzuführen. Diese Maßnahme dient dazu, eine Tötung von Individuen sowie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere der bodenbrütenden Vogelarten zu vermeiden. Die Brutperiode der europäischen Vogelarten richtet sich nach den einschlägigen Methodenstandards laut SÜDBECK et al. (2005).

Insgesamt sind die Nebenbestimmungen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um das Gefährdungsrisiko insbesondere für den Rot- und Schwarzmilan während der Balz, Brut und Aufzucht zu minimieren.

14.4 Fledermäuse – Nr. C.4.3

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist hinsichtlich der stattgefundenen Untersuchungen und der vorgenommenen Bewertung naturschutzfachlich akzeptabel.

Aktuelle fledermauskundliche Untersuchungen im Gebiet der geplanten WEA haben ergeben, dass es Vorkommen von kollisionsgefährdeten Fledermausarten gibt. Dabei handelt es sich um die besonders schlaggefährdeten Arten Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*, Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*, Nordfledermaus *Eptesicus nilssonii*, Zweifarbfledermaus *Vespertilio murinus*, Flughautfledermaus *Pipistrellus nathusii*, Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*, Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus* und Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus* (SMEKUL 2024).

Aus fachlicher Sicht sind die genannten Abschaltparameter ausreichend, um das Kollisionsrisiko aller im Gondelbereich vorkommenden Fledermausarten so weit zu reduzieren, dass nicht von einem signifikant gesteigerten Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Gefährdungen der lokalen Population und Zugpopulationen auszugehen ist (SMEKUL 2024).

Da das konkrete Ausmaß der betriebsbedingten Auswirkungen anhand einer Bodenuntersuchung nicht festgestellt werden kann, bedarf es eines Gondelmonitorings zur Ermittlung eines standortspezifischen fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus. Der genannte Zeitraum eines über 2 Jahre laufenden Gondelmonitorings wurde gewählt, um das Ausmaß der Fledermausaktivität in Gondelhöhe in Abhängigkeit von jahresabhängigen klimatischen Bedingungen und die Wirksamkeit der Abschaltungen zu überprüfen. Die Inhalte zum Gondelmonitoring im Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (SMEKUL 2024) sind vollumfänglich zu beachten.

In direkter Mastumgebung von 500 m sollen keinesfalls Heckenstrukturen, Feldgehölze und Blühflächen existieren. Derartige Gehölzstrukturen haben für Fledermäuse eine Anlockwirkung als Nahrungshabitat oder sind im Rahmen spätsommerlicher Erkundungsflüge bedeutsam.

14.5 Ausnahme vom Tötungs- und Verletzungsverbot – Nr. A.2.5

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko einer Brutvogelart signifikant erhöht, wenn der Abstand zwischen einer WEA und dem Brutplatz einer planungsrelevanten Art geringer als der für diese Art festgelegte Nahbereich ist. Für die kollisionsgefährdete Brutvogelart Rotmilan ist in Anlage 1 zum BNatSchG ein Nahbereich von 500 m festgelegt. Im Untersuchungsgebiet wurde festgestellt, dass sich ein Rotmilanbrutplatz in 230 m Entfernung zur geplanten WEA 6 befindet.

Demzufolge ist gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko für das den Brutplatz nutzende Rotmilan-Exemplar durch den Betrieb der WEA 6 signifikant erhöht.

WEA 6 Reinsdorf Ost, Gemarkung Reinsdorf, Flurstücke 1852 und 435/4
Az.: 1393-106.11-250-016/34-mil

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Brutplätzen im Nahbereich kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Ein atypischer Einzelfall, bei dem Schutzmaßnahmen das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle absenken würden, liegt nicht vor.

Die Vorhabenträgerin hat daher einen Antrag auf Ausnahme vom Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 45b Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt.

Ein Ausnahmegrund vom Tötungs- und Verletzungsverbot stellt § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG dar, da der Betrieb der WEA im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Für den Betrieb der WEA 6 liegt somit ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 BNatSchG vor.

Nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme vom Tötungs- und Verletzungsverbot nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen (Standortalternativen) nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert.

Eine Standortalternativenprüfung wurde durch die Vorhabenträgerin in einem Radius von 20 km durchgeführt. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass im 20 km-Radius 4 Standortalternativen zur Errichtung und zum Betrieb der WEA 6 vorhanden sind. Für diese Alternativflächen gibt es jedoch für die Vorhabenträgerin keine tatsächliche rechtliche Flächensicherung.

Eine Ausnahme vom Tötungs- und Verletzungsverbot kommt weiterhin nur in Betracht, wenn sich der Erhaltungszustand der Population des Rotmilans durch die Umsetzung des Vorhabens nicht verschlechtert. Als Bewertungsgrundlage wird den Vorgaben des SMEKUL auf die WWW-Arbeitshilfen des LfULG (2022) verwendet, welche für den Erhaltungszustand der Rotmilanbestände als günstig eingestuft wird. Der Bestandstrend für den Rotmilan wird kurzfristig (12 Jahre), mittelfristig (24 Jahre) und langfristig (36 Jahre) als stabil eingestuft.

Die Ausnahmegenehmigung zum Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG für den Rotmilan war daher zu erteilen.

14.6 Zahlung Artenhilfsprogramm – Nr. C.4.4

Wird eine Ausnahme vom Tötungs- und Verletzungsverbot zugelassen, hat die Vorhabenträgerin eine Zahlung in Geld zu leisten (§ 45d Abs. 2 BNatSchG). Die Zahlung ist jährlich für die Dauer des Betriebs der WEA als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten, der die Mittel im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme zur Sicherung oder Verbesserung der Erhaltungszustände der durch den Betrieb der WEA betroffenen Arten zu verwenden hat. Für die Berechnung der Höhe ist die Formel in Anlage 2 zu § 45d Abs. 2 BNatSchG zu verwenden.

15. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen – Nr. C.5.

Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die festgelegten Maßnahmen zum standort- und anlagenbezogenen Rettungskonzept resultieren aus den §§ 3, 4 und 10 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), und § 11 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) i. d. F. vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert am 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146). Danach sind die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, zu treffen, um bei einem Unfall und einem

WEA 6 Reinsdorf Ost, Gemarkung Reinsdorf, Flurstücke 1852 und 435/4
Az.: 1393-106.11-250-016/34-mil

Notfall unverzüglich retten und ärztlich versorgen zu können.

16. Luftverkehrsrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen – Nr. A.2.2, C.1. und C.6.

Der Standort der geplanten 261 m über Grund hohen WEA befinden sich außerhalb von Bau-
schutzbereichen von sächsischen Flugplätzen und Schutzbereichen von Flugsicherungsan-
lagen. Vorliegend darf gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I
S. 698), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 327), die für die Erteilung einer Bau-
genehmigung oder einer anderen Genehmigung (hier nach BImSchG) zuständige Behörde die
Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur
mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen. Auf der Grundlage der Verordnung der
Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung (LuftZuVO) vom
23. August 2006 (GVBl. S. 438, 491), zuletzt geändert am 10. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 240),
ist die Landesdirektion Sachsen, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, die örtlich und sach-
lich zuständige zivile Luftfahrtbehörde.

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde wurde mit Schreiben vom 22. November 2024, Az.:
DD36-4055/108/44, auf der Grundlage der § 31 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 LuftVG i. V. m. §§ 14
und 15 LuftVG erteilt.

Die Forderungen der Luftfahrtbehörde in Nr. C.6. basieren auf § 12 Abs. 4 LuftVG i. V. m. der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundes-
ministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung vom 24. April 2020 (BANz. AT 30. April
2020 B4). Die Luftfahrthinderniskennzeichnung der WEA ist erforderlich, weil in Folge der Bau-
werkshöhe diese Anlage als Luftfahrthindernisse wirkt und damit eine Gefahr für die Luftfahrt
darstellen.

Die geforderten Luftfahrthinderniskennzeichnungen dienen den genannten Sicherheits- und
Schutzbestrebungen, entsprechen den dafür geltenden Vorschriften und Richtlinien, sind an-
gemessen und technisch realisierbar.

Die Veröffentlichung der WEA als Luftfahrthindernis auf den zivilen und militärischen Luftfahrt-
karten und auch die Meldepflicht bei Ausfall einer Kennzeichnung dient der Information der Pilo-
ten, damit im Rahmen der Flugvorbereitungen die Gefährdungspunkte berücksichtigt werden
können. Für die Aktualität und Genauigkeit der Veröffentlichung ist die kurzfristige Information
der Luftfahrtbehörden über den Fortgang bzw. die Fertigstellung der Arbeiten, der genaue
Standort (Koordinaten) und die Höhen der WEA unbedingt erforderlich.

Ferner wurde im vorliegenden Fall geprüft, ob der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkenn-
zeichnung (BNK) entsprechend Anhang 6 der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
an der WEA möglich ist. Nach Auffassung der Luftfahrtbehörde ist die Ansteuerung der Nacht-
kennzeichnung durch den Einsatz einer BNK aufgrund des Standorts der WEA zulässig, da
durch den Betrieb der BNK an den WEA eine Gefahr für den Luftverkehr nicht erkennbar ist.
Maßgebend dafür ist, dass sich im weiteren Umfeld keine Flugplätze mit Nachtflugbetrieb oder
militärische Nachttiefflugstrecken oder andere relevante Flugverfahren i. S. d. § 33 Luftver-
kehrs-Ordnung (LuftVO) befinden. Mit Nr. C.6.2.2 f soll sichergestellt werden, dass vor Inbe-
triebnahme der BNK der Luftfahrtbehörde die erforderlichen Unterlagen nach Nr. 3 Anhang 6
AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen rechtzeitig vorgelegt werden, um eine angemessene
Prüfung der Unterlagen sicherzustellen.

Das in C.6.2.2 g) geforderte gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA wäh-
rend der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]